



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Bergisch Gladbach**

nachrichtlich:

an die Fraktionsgeschäftsstellen,
den Verwaltungsvorstand I, II und III
und die Fachbereiche 1-10,
die Stabstellen und
das Rechnungsprüfungsamt

FB 9-14, Ratsbüro

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
Sachbearbeiter: Corinna Boeser
Zimmer: 33
Telefon 02202/142952
Telefax 02202/14702952
Internet: <http://www.bergischgladbach.de>
E-Mail: C.Boeser@stadt-gl.de

15.03.2024

Sitzung des Rates am 19.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, erhalten Sie als **Anlage 1** zu diesem Schreiben die aktualisierte Fassung der Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 19.03.2024, in die die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des AIUSO am 05.03.2024, des SPLA am 06.03.2024, des JHA am 07.03.2024, des AZG am 12.03.2024, des HA am 13.03.2024 und des AFBL am 14.03.2024 eingefügt wurden. Die Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet. Die Ausschussvorsitzenden erhalten Gelegenheit, die Beratungsergebnisse aus den Ausschüssen unter den betreffenden Tagesordnungspunkten in der Sitzung des Rates darzustellen und können für ihre Berichterstattung diese Unterlage heranziehen.

Als **Anlage 2** ist diesem Schreiben ein Antrag zur Sache der CDU-Fraktion vom 11.03.2024 (eingegangen am 11.03.2024) zur Vorlage Nr. 0569/2023/1 – Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024-2025 – (zu TOP Ö 7) beigefügt, der in den Sitzungen des HA und des AFBL am 13.03.2024 und 14.03.2024 als Tischvorlage vorgelegt wurde.

Ein Antrag zur Sache der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 11.03.2024 (eingegangen am 11.03.2024) zur Vorlage Nr. 0142/2024 – Haushalt 2024/2025 – (zu TOP Ö 8) wurde in den Sitzungen des HA und des AFBL am 13.03.2024 und 14.03.2024 als Tischvorlage vorgelegt und ist diesem Schreiben als **Anlage 3** beigefügt. Zu diesem Tagesordnungspunkt sind diesem Schreiben zwei weitere Anträge zur Sache der FDP-Fraktion vom 09.03.2024 (eingegangen am 12.03.2024) und der CDU-Fraktion vom 12.03.2024 (eingegangen am 12.03.2024) als **Anlagen 4 und 5** beigefügt. Der Antrag zur Sache der CDU-Fraktion wurde in der Sitzung des AFBL am 14.03.2024 als Tischvorlage vorgelegt.

Die auf Grund einer Überarbeitung des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages angepasste Vorlage Nr. 0101/2024/1 – Gründung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) GmbH – (zu TOP Ö 11) wurde den Mitgliedern des AZG und des AFBL zu den Sitzungen am 12.03.2024 und am 14.03.2024 übersandt und ist diesem Schreiben als **Anlage 6** beigefügt. Ein Antrag zur Sache der CDU-Fraktion vom 11.03.2024 (eingegangen am 11.03.2024) zu diesem Tagesordnungspunkt wurde in den Sitzungen des AZG und des AFBL am 12.03.2024 und am 14.03.2024 als Tischvorlage vorgelegt und ist diesem Schreiben als **Anlage 7** beigefügt.

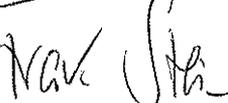
Als **Anlage 8** ist diesem Schreiben die Vorlage Nr. 0153/2024 – Bebauungsplan Nr. 6541 – Ortseingang Lustheide - Erlass einer Veränderungssperre – beigefügt, die in der Sitzung des SPLA am 06.03.2024 als Tischvorlage vorgelegt wurde. Der SPLA beschloss einstimmig, seine Tagesordnung aus Gründen äußerster Dringlichkeit um die Vorlage zu erweitern und beschloss sodann einstimmig bei Enthaltung der FDP und einer Enthaltung aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben: „Für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 6541 – Ortseingang Lustheide – wird eine Veränderungssperre erlassen. Die der Vorlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre ist Teil dieses Beschlusses.“. Ich werde dem Rat daher empfehlen, seine Tagesordnung aus Gründen äußerster Dringlichkeit um die Vorlage als TOP Ö 18.a zu erweitern.

Als **Anlagen 9 und 10** sind diesem Schreiben die Vorlage Nr. 0150/2024/1 – Antrag der FDP-Fraktion vom 27.02.2024 (eingegangen am 27.02.2024) zur Umbesetzung in Ausschüssen – (zu TOP Ö 23.4) und die Vorlage Nr. 0149/2024/1 - Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2023 (eingegangen am 27.02.2024): „Orgauntersuchung Sozialbereich“ – (zu TOP Ö 24.2) mit den jeweils angekündigten schriftlichen Stellungnahmen der Verwaltung beigefügt.

Die um die angekündigten schriftlichen Antworten der Verwaltung ergänzte Vorlage Nr. 0143/2024/1 – Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.02.2024 (eingegangen am 25.02.2024): „Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024-2025“ – (zu TOP Ö 25.1.1), die den Fraktionen und dem fraktionslosen Ratsmitglied mit Mail vom 07.02.2024 vorab übersandt und auch in der Sitzung des Hauptausschusses am 13.03.2024 als Tischvorlage vorgelegt wurde, ist diesem Schreiben als **Anlage 11** beigefügt.

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung **im Theatersaal des Bürgerhauses Bergischer Löwe** stattfindet, da die Sanierung der Fassade des Ratssaales Bensberg länger dauert, als geplant.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Stein
Bürgermeister

Anlagen

Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 19.03.2024

(Stand: 15.03.2024)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind keine Vorlagen beigelegt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage. Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigelegt.

II. Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
Eine Erläuterung erübrigt sich.
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 12.12.2023 - öffentlicher Teil - ist den Ratsmitgliedern zugegangen.
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 12.12.2023 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0016/2024
Die Vorlage ist beigelegt.
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
Eventuelle Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Stein mündlich bekannt geben.
- 5 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahr 2023**
Vorlage: 0726/2023
Die Vorlage ist beigelegt.
- 6 Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0730/2023
Die Vorlage ist beigelegt.
- 7 Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024-2025**
Vorlage: 0569/2023/1
Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 13.03.2024 einvernehmlich beschlossen, dem Rat keine Beschlussempfehlung zu der Vorlage zu geben.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14.03.2024 stimmte die CDU für einen Antrag zur Sache der CDU-Fraktion

„Bei Punkt 4. „Neue und wegfallende Stellen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

I. Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen im Haushaltsjahr 2024:

Orga-Einheit	Stellen-Nr.	Umfang	Aufgabenbereich/Begründung	Maßnahme
FB 8	FB 8	+1,0	Sachbearbeitung Energiemanagement	Die Stelle soll mit dem Stellenplan für das Jahr 2024 eingerichtet werden. Soll aber bis zum 31.12.2024 mit einem Sperrvermerk versehen werden.
FB 5	FB 5-53?	+1,0	Schaffung einer Sachbearbeitung im Seniorenbüro: Die Schaffung einer weiteren Stelle im Seniorenbüro ist notwendig, um die Ergebnisse der Sozialraumplanung umzusetzen. Mit den derzeit vorhandenen Stellen erfolgen unter anderem die persönliche Beratung von Seniorinnen und Senioren, die Fachberatung der Seniorenbegegnungsstätten und die Begleitung des Seniorenbeirates. Eine Umsetzung der Ergebnisse aus den Sozialraumkonferenzen wie Wohnen und Mobilität im Alter oder aktives Altern wäre mit dem aktuellen Personalbestand nicht zu möglich.	Refinanzierung durch den Verzicht auf die neue Stelle 8-673

II. Streichung von 11 vorgeschlagenen neuen Stellen für das Haushaltsjahr 2024:

Orga-Einheit	Stellen-Nr.	Umfang	Aufgabenbereich/Begründung	Maßnahme
FB 1	1-122	-1,0	Sachbearbeitung Verwaltung	Wird gestrichen
FB 2	2-22	-1,0	Sachbearbeitung Kommunalsteuern	Wird gestrichen, da die CDU-Fraktion gegen die Einführung einer Beherbergungssteuer ist.
FB 2	2-64	-2,0	Sachbearbeitung Wohngeld	2,0 Stellen werden gestrichen. Erstmal mit einem Stellenumfang von 1,0 die Orga-Einheit stärken.
FB 3	3-321	-0,5	Sachbearbeitung Verwarn- und Bußgeldstelle	Wird gestrichen
FB 3	3-322	-1,0	Sachbearbeitung Außendienst	Wird gestrichen
FB 6	6-1	-0,5	Sachbearbeitung Untere Denkmalbehörde	Wird gestrichen
FB 7	7	-1,0	Sachbearbeitung Arbeitssicherheit	Wird gestrichen: Arbeitssicherheit ist eine Querschnittsaufgabe im FB1. Es darf

				keine Insellösungen installiert werden.
FB 7	7-665	-0,5	Sachbearbeitung Sondernutzung/ Werbeverträge/ Ordnungsverfügungen	Wird gestrichen
FB 8	8-670	-1,0	Ingenieur Landschaftsarchitektur	Wird gestrichen
FB 8	8-670	-1,0	Ingenieur Gebäudebegrünung	Wird gestrichen, die Aufgabe wird mit neuer Stelle 8-671 Ingenieur Klimaanpassung zusammengefasst.
FB 8	8-673	-0,5	Sachbearbeitung Ordnungswidrigkeiten Baumschutzsatzung	Wird gestrichen
EB Abfall	7-691	-0,5	Sachbearbeitung Sperrmüll	Wird gestrichen
EB Abwasser	7-6812	-0,5	Ingenieur Sonderbauwerke	Wird gestrichen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD und Freie Wählergemeinschaft stimmten dagegen, FDP und Bergische Mitte enthielten sich der Stimme. Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat damit dem Rat mehrheitlich empfohlen, den Antrag zur Sache der CDU-Fraktion abzulehnen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat sodann mehrheitlich gegen die CDU bei Enthaltung von FDP und Bergische Mitte beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die unter den Punkten 2, 3.1, 3.2 und 4 dargestellten Vorschläge werden beschlossen. Im Übrigen wird Kenntnis genommen.

8 Haushalt 2024/2025

Vorlage: 0142/2024

Es besteht Gelegenheit zur Haushaltsrede gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14.03.2024 stimmten CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD und Freie Wählergemeinschaft für einen Antrag zur Sache der Fraktion Freie Wählergemeinschaft

„Es wird der folgende Haushaltsbegleitbeschluss getroffen:

Haushaltsbegleitbeschluss

Vorwort

Ökonomische Nachhaltigkeit bedeutet verantwortliches Umgehen mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden Einnahmen. Dieses Erfordernis gilt nicht nur für die Gegenwart, sondern richtet sich besonders in die Zukunft. Mögliche Belastungen kommender Generationen müssen bei allen Ausgaben und Investitionen bedacht werden. Trotz vielfältiger Pflichtaufgaben der Kommunen ist es notwendig, die kommunale Verschuldung nicht nur sorgfältig im Blick zu behalten, sondern sie zurückzufahren und dazu beizutragen, sie in einem ökonomisch gesunden Verhältnis an der kommunalen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Im vergangenen Haushaltsjahr wurden deshalb eine Nachhaltigkeitssatzung sowie

ein freiwilliges HSK beschlossen. Die damit verbundenen Beschlüsse reichen aber nicht aus, die Einschränkungen einer pflichtigen Haushaltssicherung sicher zu verhindern, wenn nicht weitere Anstrengungen zur Konsolidierung unternommen werden. Wenn auch die Verantwortung von Bund und Land für die Gemeindefinanzen keineswegs ausgeblendet werden soll, müssen auch Kommunen dazu beitragen, ihre zur Verfügung stehenden Mittel dort einzusetzen, wo die dringendsten Bedarfe bestehen. Das sind Schul- und Kita-bau sowie Investitionen in die Infrastruktur. Dies verlangt zwingend die Festsetzung von Prioritäten, denn der enorme Nachholbedarf kann nicht zeitgleich beseitigt werden. Die Entscheidungen müssen sachlich, objektiv und transparent vollzogen werden. Darüber hinaus soll die Verwaltung die Chancen, die sich zur Verbesserung der Kostenstruktur bieten, gezielt aufgreifen. In der überörtlichen Prüfung für das Jahr 2021 hat die GPA insbesondere zwei Bereiche herausgehoben, bei denen die Verwaltungsstrukturen zu optimieren sind. Es handelt sich um die Produktbereiche 05/06 sowie 12. Mit 68 Millionen Euro in der Planung 2024 ist der Produktbereich 06 der größte Haushaltstitel. Im Produktbereich 12 kritisiert die GPA insbesondere die organisatorischen Abläufe bei der Bauaufsicht und den Baugenehmigungen. Hier besteht jeweils dringender Handlungsbedarf. Verwaltung und Politik tragen gemeinsam Verantwortung. Die politischen Gremien können diese allerdings nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie laufend über die aktuelle finanzielle Lage informiert werden und ihnen dazu ein praktikables Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird.

In diesem Sinne werden die folgenden Maßnahmen beschlossen.

Maßnahmen:

- Identifikation von über das beschlossene freiwillige HSK hinausgehenden weiteren rechtlich zulässigen Konsolidierungsmöglichkeiten mit einem sich innerhalb des Finanzplanungszeitraums ab 2025 aufbauenden strukturellen Konsolidierungspotential von mindestens 3 Mio. EUR p.a.. Hierzu wird bis Ende 2024 den politischen Gremien zwecks Beschlussfassung für 2025 eine Vorlage durch die Verwaltung unterbreitet, die insbesondere fiskalisch entlastende Optimierungen der Verwaltungsabläufe beinhaltet sowie weitere rechtlich mögliche Leistungs- und Standardreduzierungen abbildet. Bei letzteren sind die tatsächlichen Auswirkungen dieser Reduzierungen darzustellen, ihre politische Bewertung obliegt der Politik.
- Fortsetzung und Fertigstellung der bereits im JHA am 20.09.2022 beschlossenen Organisationsuntersuchung (damaliger Beschluss: „Zur weiteren Entlastung des Sozialbereichs soll eine unabhängige Organisations- und Prozessoptimierungsuntersuchung durchgeführt werden, um den Fachbereich zu entlasten.“) mit Blick auf die Produktbereiche 05/06 durch einen externen Dienstleister, auch unter Zugrundelegung der von der GPA aufgezeigten Kritik zur Prozess- und Effizienzverbesserung. Ausschreibung und Vergabe der Beratungsdienstleistung Mitte 2024.
- Umsetzung der von der GPA geforderten Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich Bauaufsicht/Baugenehmigungen, insbesondere Vorziehen des Abschlusses der Digitalisierung der Bauakten bis spätestens Ende 2025 mit laufender Berichterstattung in den betroffenen städtischen Gremien.
- Erarbeitung und Anwendung der Schulbauleitlinien zur Standardisierung von Planungsprozessen und zur Kostenminimierung bis Ende 2024.
- Strikte Anwendung der Nachhaltigkeitssatzung: Kein Beschluss ohne Angabe einer Gegenfinanzierung.
- Regelmäßige Überprüfung von freiwilligen und pflichtigen Aufgaben hinsichtlich eines durch Gesetzgebung oder andere Faktoren eintretenden Wegfalls oder Auslaufens der Pflichtigkeit (sowohl „ob“ als auch „wie“) und Aufzeigen von Konsequenzen für den Personaleinsatz. Darlegung in den politischen Gremien.
- Optimierung des Fördermittelmanagements durch realistische Einschätzung und Risikobewertung als Standardbestandteil von Ausschuss- und Ratsvorlagen. Sowohl die Darlegung des Eigenanteils der Stadt als auch die Auswirkungen von Kostenerhöhungen auf die Fördermittelsituation sind permanent zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

- Vorlage einer Priorisierungsliste mit realistischem Zeitplan im Bereich der Mobilitätsstruktur (Straßen, Fahrradwege) bis Ende 2024 durch die Verwaltung. Abgestimmte Vorgehensweise ähnlich wie beim Schulbau. Informative Einbindung von Bürgerschaft und Wirtschaft.
- Parallel zum durch die GO gesetzlich vorgegebenen Verfahren zur Haushaltsaufstellung fertigt FB 2 bis Ende 2024 eine transparente, kompakte Übersicht in Form einer Management Summary über die Haushaltssituation mit grafischer Aufbereitung. Sie dient als Muster für kommende Haushalte.
Inhalte (nicht abschließend) sind:
Grundlegende Darstellung der Entwicklung der Stadt, ihrer Schlüsselprojekte, ihrer finanziellen Situation, Kompakte Darstellung der Entwicklung aller Produktgruppen, Gründe für Abweichungen, Darstellung der Entwicklung wesentlicher Ertrags- und Aufwandspositionen, Risikobewertung, Investitionsgeschehen mit Folgekostenbetrachtungen, Entwicklung des Personalaufwandes einschl. Vorsorgeaufwendungen, Darstellung der finanziellen Situation der städtischen Nebenbetriebe und ihre Auswirkungen auf den Kernhaushalt, Kennzahlenvergleich mit Kommunen vergleichbarer Größe, Entwicklung der Verschuldung
- Sicherung einer Aufkommensneutralität für Bergisch Gladbach auch nach Festsetzung neuer Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform für die Haushaltsjahre 2024/25“

die Bergische Mitte stimmte dagegen, die FDP enthielt sich der Stimme. Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat damit mehrheitlich beschlossen, dem Rat zu empfehlen, den Antrag zur Sache der Fraktion Freie Wählergemeinschaft zu beschließen.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14.03.2024 stimmte die CDU für einen Antrag zur Sache der CDU-Fraktion

1. Der Rat der Stadt beschließt, dass aus dem vorliegenden Entwurf des Doppelhaushalts für die beiden Jahre 2024/2025 zwei Einzelhaushalte gemacht werden. Der Einzelhaushalt für das Jahr 2024 wird in der Sitzung am 19. März 2024 beschlossen. Der Einzelhaushalt für das Jahr 2025 soll vom Rat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beraten und beschlossen werden.
2. Investitionen:
 - 2.1. 102224001: Laurentiusstraße: Die Investitionssumme im Jahr 2024 von 1.200.000 EUR wird gestrichen (Investitionsband: Seite 250-251). Bei der Erstellung des Einzelhaushalts für das Jahr 2025 ist die Investitionssumme für eine normale Deckensanierung anzusetzen.
 - 2.2. 187014001: Erneuerung Skatepark Saaler Mühle: Die Investitionssumme im Jahr 2024 von 1.114.000 EUR wird um 414.000 EUR reduziert auf den Betrag von 700.000 EUR für das Jahr 2024 (Investitionsband: Seite 320-321).
 - 2.3. 182313048: Bez. SZ Saaler Mühle Rückbau und Außenanlagen: Aus dem Ansatz für das Jahr 2024 von 1.600.000 EUR ist der 2. Bauabschnitt für die Fahrradabstellanlage bei den Otto-Hahn-Schulen zu streichen (Investitionsband: Seite 58-59).
 - 2.4. 102224014 Radweg auf dem Bahndamm: Die Planung und eventuelle Ausführungen werden gestrichen, da der Bahndamm nicht im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach ist (Investitionsband: Seite 266-267).
 - 2.5. 187014337 Nachhaltiger Weihnachtsbaum Konrad-Adenauer-Platz: Die Investition wird gestrichen (Investitionsband: Seite 25).
3. Produktgruppen
 - 3.1. Produktgruppe 14.032 Klimaschutzmanagement: Das fachbereichsübergreifendes Klimaschutz- und Bürgerbudget“ von 149.750 EUR für das Jahr 2024 wird auf 90.000 EUR reduziert. Bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2025 sind ebenfalls 90.000 EUR p.a. anzusetzen (Produktgruppen: Seite 328 ff.).
 - 3.2. Produktgruppe 01.200 Finanzmanagement und Rechnungswesen: Leider sieht der Haushaltsentwurf keine Eigenkapitalerhöhung bei Beteiligungen vor, die aber im Rah-

men der Energiewende erforderlich sind. Die Verwaltung wird beauftragt zeitliche Planung und Finanzmittelbedarfsplanung im Einzelhaushalt für das Jahr 2025 aufzustellen.

- 3.3. Produktgruppe 16.290 Steuern: Die Einführung einer Bettensteuer zur Besteuerung von entgeltlichen Übernachtungen in Bewerbungsbetrieben wird gestrichen (Produktgruppen: Seite 342 ff.).
- 3.4. Alle Produktgruppen: Die mit Diesel betriebenen Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks - sind bei technischer Eignung - komplett mit >90% CO₂-neutralen HVO100 ab dem 20. März 2024 zu betreiben.
4. Stellenplan
Wir verweisen auf unseren Antrag zum Entwurf des Stellenplans 2024/25 für den Hauptausschusses am 13. März 2024 und für die Sitzung des Rates am 19. März 2024."

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP, Freie Wählergemeinschaft und Bergische Mitbestimmten dagegen. Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat damit dem Rat mehrheitlich empfohlen, den Antrag zur Sache der CDU-Fraktion abzulehnen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat sodann mehrheitlich gegen CDU und Bergische Mitte bei Enthaltung der FDP beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

1. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2024/2025 wird unter Berücksichtigung der vom Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vorgeschlagenen Änderungen – Änderungsliste, erhöhter Zuschuss an die Sportvereine gemäß TOP Ö 14 der Sitzung des Rates am 19.03.2024 und Sperrvermerk für den Zuschuss an das Café Grenzenlos, der vom ASWDG aufgehoben werden kann – beschlossen.
2. Für das Jahr 2028 wird ein Teil des Jahresfehlbetrages in Höhe von 33 Mio. EUR als Verlustvortrag gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW vorgetragen.
3. Die bisherigen Deckungsvermerke unter II. 1 werden erweitert um:
„Folgende Ertrags- bzw. Aufwandsarten bilden jeweils über den gesamten Haushalt betrachtet ein Budget:
Positionen, die zwar ergebnis-, aber nicht zahlungswirksam sind:
- Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten
- Auflösung aktivischer und passivischer Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP, PRAP)“

Es wird der folgende Haushaltsbegleitbeschluss getroffen:

Haushaltsbegleitbeschluss

Vorwort

Ökonomische Nachhaltigkeit bedeutet verantwortliches Umgehen mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden Einnahmen. Dieses Erfordernis gilt nicht nur für die Gegenwart, sondern richtet sich besonders in die Zukunft. Mögliche Belastungen kommender Generationen müssen bei allen Ausgaben und Investitionen bedacht werden. Trotz vielfältiger Pflichtaufgaben der Kommunen ist es notwendig, die kommunale Verschuldung nicht nur sorgfältig im Blick zu behalten, sondern sie zurückzufahren und dazu beizutragen, sie in einem ökonomisch gesunden Verhältnis an der kommunalen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Im vergangenen Haushaltsjahr wurden deshalb eine Nachhaltigkeitssatzung sowie ein freiwilliges HSK beschlossen. Die damit verbundenen Beschlüsse reichen aber nicht aus, die Einschränkungen einer pflichtigen Haushaltssicherung sicher zu verhindern, wenn nicht weitere Anstrengungen zur Konsolidierung unternommen werden. Wenn auch die Verantwortung von Bund und Land für die Gemeindefinanzen keineswegs ausgeblendet werden soll, müssen auch Kommunen dazu beitragen, ihre zur Verfügung stehenden

Mittel dort einzusetzen, wo die dringendsten Bedarfe bestehen. Das sind Schul- und Kita-
bau sowie Investitionen in die Infrastruktur. Dies verlangt zwingend die Festsetzung von
Prioritäten, denn der enorme Nachholbedarf kann nicht zeitgleich beseitigt werden. Die
Entscheidungen müssen sachlich, objektiv und transparent vollzogen werden. Darüber
hinaus soll die Verwaltung die Chancen, die sich zur Verbesserung der Kostenstruktur
bieten, gezielt aufgreifen. In der überörtlichen Prüfung für das Jahr 2021 hat die GPA ins-
besondere zwei Bereiche herausgehoben, bei denen die Verwaltungsstrukturen zu opti-
mieren sind. Es handelt sich um die Produktbereiche 05/06 sowie 12. Mit 68 Millionen
Euro in der Planung 2024 ist der Produktbereich 06 der größte Haushaltstitel. Im Produkt-
bereich 12 kritisiert die GPA insbesondere die organisatorischen Abläufe bei der Bauauf-
sicht und den Baugenehmigungen. Hier besteht jeweils dringender Handlungsbedarf. Ver-
waltung und Politik tragen gemeinsam Verantwortung. Die politischen Gremien können
diese allerdings nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie laufend über die aktuelle finan-
zielle Lage informiert werden und ihnen dazu ein praktikables Instrumentarium zur Verfü-
gung gestellt wird.

In diesem Sinne werden die folgenden Maßnahmen beschlossen.

Maßnahmen:

- Identifikation von über das beschlossene freiwillige HSK hinausgehenden weiteren
rechtlich zulässigen Konsolidierungsmöglichkeiten mit einem sich innerhalb des Fi-
nanzplanungszeitraums ab 2025 aufbauenden strukturellen Konsolidierungspotential
von mindestens 3 Mio. EUR p.a.. Hierzu wird bis Ende 2024 den politischen Gremien
zwecks Beschlussfassung für 2025 eine Vorlage durch die Verwaltung unterbreitet, die
insbesondere fiskalisch entlastende Optimierungen der Verwaltungsabläufe beinhaltet
sowie weitere rechtlich mögliche Leistungs- und Standardreduzierungen abbildet. Bei
letzteren sind die tatsächlichen Auswirkungen dieser Reduzierungen darzustellen, ihre
politische Bewertung obliegt der Politik.
- Fortsetzung und Fertigstellung der bereits im JHA am 20.09.2022 beschlossenen Or-
ganisationsuntersuchung (damaliger Beschluss: „Zur weiteren Entlastung des Sozial-
bereichs soll eine unabhängige Organisations- und Prozessoptimierungsuntersuchung
durchgeführt werden, um den Fachbereich zu entlasten.“) mit Blick auf die Produktbe-
reiche 05/06 durch einen externen Dienstleister, auch unter Zugrundelegung der von
der GPA aufgezeigten Kritik zur Prozess- und Effizienzverbesserung. Ausschreibung
und Vergabe der Beratungsdienstleistung Mitte 2024.
- Umsetzung der von der GPA geforderten Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich
Bauaufsicht/Baugenehmigungen, insbesondere Vorziehen des Abschlusses der Digita-
lisierung der Bauakten bis spätestens Ende 2025 mit laufender Berichterstattung in
den betroffenen städtischen Gremien.
- Erarbeitung und Anwendung der Schulbauleitlinien zur Standardisierung von Pla-
nungsprozessen und zur Kostenminimierung bis Ende 2024.
- Strikte Anwendung der Nachhaltigkeitssatzung: Kein Beschluss ohne Angabe einer
Gegenfinanzierung.
- Regelmäßige Überprüfung von freiwilligen und pflichtigen Aufgaben hinsichtlich eines
durch Gesetzgebung oder andere Faktoren eintretenden Wegfalls oder Auslaufens der
Pflichtigkeit (sowohl „ob“ als auch „wie“) und Aufzeigen von Konsequenzen für den
Personaleinsatz. Darlegung in den politischen Gremien.
- Optimierung des Fördermittelmanagements durch realistische Einschätzung und Risi-
kobewertung als Standardbestandteil von Ausschuss- und Ratsvorlagen. Sowohl die
Darlegung des Eigenanteils der Stadt als auch die Auswirkungen von Kostenerhöhun-
gen auf die Fördermittelsituation sind permanent zu prüfen und bei Bedarf zu aktuali-
sieren.
- Vorlage einer Priorisierungsliste mit realistischem Zeitplan im Bereich der Mobilitäts-
struktur (Straßen, Fahrradwege) bis Ende 2024 durch die Verwaltung. Abgestimmte
Vorgehensweise ähnlich wie beim Schulbau. Informative Einbindung von Bürgerschaft
und Wirtschaft.

- Parallel zum durch die GO gesetzlich vorgegebenen Verfahren zur Haushaltsaufstellung fertigt FB 2 bis Ende 2024 eine transparente, kompakte Übersicht in Form einer Management Summary über die Haushaltssituation mit grafischer Aufbereitung. Sie dient als Muster für kommende Haushalte.
Inhalte (nicht abschließend) sind:
Grundlegende Darstellung der Entwicklung der Stadt, ihrer Schlüsselprojekte, ihrer finanziellen Situation, Kompakte Darstellung der Entwicklung aller Produktgruppen, Gründe für Abweichungen, Darstellung der Entwicklung wesentlicher Ertrags- und Aufwandspositionen, Risikobewertung, Investitionsgeschehen mit Folgekostenbetrachtungen, Entwicklung des Personalaufwandes einschl. Vorsorgeaufwendungen, Darstellung der finanziellen Situation der städtischen Nebenbetriebe und ihre Auswirkungen auf den Kernhaushalt, Kennzahlenvergleich mit Kommunen vergleichbarer Größe, Entwicklung der Verschuldung
- Sicherung einer Aufkommensneutralität für Bergisch Gladbach auch nach Festsetzung neuer Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform für die Haushaltsjahre 2024/25

[Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein annehmender Beschluss des Rates zu TOP Ö 24.1 – Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 21.11.2023 (eingegangen am 21.11.2023): „Kindergartenplätze sichern durch befristete Übernahme von Trägeranteilen“ (Vorlage: 0702/2023/1) – bei der Beschlussfassung zum Haushalt 2024/2025 bereits über die Änderungsliste berücksichtigt ist.]

9 Entwurf Jahresabschluss 2022 des Kernhaushaltes der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0137/2024

Die Vorlage ist beigefügt.

10 Wirtschaftsplan 2024 der GL Service gGmbH
Vorlage: 0717/2023

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 14.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Gesellschafterversammlung der GL Service gGmbH (GL Service) stellte, vorbehaltlich eines Weisungsbeschlusses des Rates, am 13.12.2023 den Wirtschaftsplan 2024 der GL Service nach § 10 Nr. 1 a) des Gesellschaftsvertrages fest. Der von der Gesellschafterversammlung getroffene Beschluss wird wie folgt gebilligt: Der Wirtschaftsplan 2024 der GL Service wird festgestellt und eine entsprechende Weisung i.S. §113 (1) GO NRW erteilt.

11 Gründung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) GmbH
Vorlagen: 0101/2024 und 0101/2024/1

Die Anlage 1 zur Vorlage wurde nach Versand der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes um ein Blatt „Weisungspflichtige Geschäftsvorfälle“ ergänzt und ist daher der Einladung zur Sitzung des Rates als ergänzende Unterlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügt.

Zur Sitzung des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes am 12.03.2024 wurden die folgenden Änderungsanträge eingebracht oder vorgetragen:

CDU-Fraktion:

1. Im Entwurf des Gesellschaftsvertrags wird als Firma ‚Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) GmbH‘ genannt. In der Firma kommt es zu einer Doppelung, daher müsste der Firma aus unserer Sicht ‚Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) mbH‘ heißen.
2. In § 10 ‚Zusammensetzung des Aufsichtsrats‘ wird bei Abs. 1 b) das Wort ‚sachkundigen‘ und im zweiten Satz ebenfalls das Wort ‚sachkundigen‘ gestrichen. Stattdessen

wird ein vierter Satz eingefügt: „Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über eine Sachkunde gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW verfügen.“

3. In § 10 ‚Zusammensetzung des Aufsichtsrats‘ wird bei Abs. 1 b) ‚20 sachkundigen Mitgliedern‘ folgender Zusatz hinzugefügt: ‚(ab dem 01. November 2025: 10 Mitglieder)‘
4. In § 14 ‚Geschäftsführung und Vertretung‘ ist bei Abs. 3 der zweite Satz zu streichen: ‚Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.‘

Herr Gajewski-Schneck:

- „1. Änderung des Beschlussvorschlags Teil 1: Der Name der Gesellschaft soll von Zanders-Entwicklungsgesellschaft geändert werden zu ‚Urbane Zukunft Zanders Entwicklungsgesellschaft mbH‘.
2. Der Rat soll die Vermarktungsziele der Gesellschaft beschließen und nicht der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll diese Entscheidungen treffen.
3. §12 ‚Einberufung des Aufsichtsrates‘ des Gesellschaftsvertrages soll geändert werden, so dass eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden muss, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dafür sind.
4. § 13 ‚Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates‘, soll geändert werden, so dass dieser auch online beschlussfähig ist, wenn nicht mehr als 1 Person dagegen ist.“

Herr Schütz:

„Der Beirat ist im Benehmen mit dem Aufsichtsrat zu besetzen.“

Der Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes hat sodann einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Namen der Entwicklungsgesellschaft anzupassen. (vgl. mündlicher Änderungsantrag Herr Gajewski-Schneck Punkt 1. und CDU-Änderungsantrag Nr. 1. Der Beschluss zur Namensgebung soll im Rat am 18.03.2024 erfolgen.
2. Der Rat wird auch nach Gründung der Gesellschaft die Vermarktungsziele etc. beschließen (vgl. Änderungsantrag Herr Gajewski-Schneck Punkt 2. Dieser Punkt soll im Gesellschaftsvertrag angepasst werden.
3. Der § 12 „Einberufung des Aufsichtsrates“ Pkt. 12.1 des Gesellschaftsvertrags soll, wenn juristisch möglich (Prüfung bis zur Ratssitzung), geändert werden (vgl. mündlicher Änderungsantrag Herr Gajewski-Schneck Punkt 3., so dass eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden muss, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der finale Beschluss erfolgt im Rat am 19.03.2024.
4. Der § 13 „Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates“ des Gesellschaftsvertrags soll, wenn juristisch möglich (Prüfung bis zur Ratssitzung), geändert werden, so dass eine Aufsichtsratssitzung auch online beschlussfähig ist, wenn nicht mehr als 2 Personen dagegen sind. (vgl. mündlicher Änderungsantrag Herr Gajewski-Schneck Punkt 4). Der finale Beschluss erfolgt im Rat am 18.03.2024.
5. In § 10 „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ des Gesellschaftsvertrags wird bei Abs. 1 b) das Wort „sachkundigen“ und im zweiten Satz ebenfalls das Wort „sachkundigen“ gestrichen. Stattdessen wird ein vierter Satz eingefügt: „Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über eine Sachkunde gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW verfügen.“ (vgl. CDU-Änderungsantrag Nr. 2)
6. Die Entscheidung über den Antrag, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 10 „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ Abs. 1 a) von 20 auf 10 Mitglieder zu reduzierten (vgl. CDU-Änderungsantrag Nr. 3) wird einstimmig in die Ratssitzung am 18.03.2024 vertagt.

7. In § 14 „Geschäftsführung und Vertretung“ des Gesellschaftsvertrags Abs. 3 soll, wenn juristisch möglich (Prüfung bis zur Ratssitzung), der Satz „Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.“ gestrichen werden. (vgl. CDU-Änderungsantrag Nr. 4. Antwort hierzu wird im Rat erbracht.

8. Beiratsmitglieder (vgl. mündlicher Änderungsantrag Herr Schütz) sollen im Benehmen mit dem Aufsichtsrat besetzt werden.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 14.03.2024 einstimmig dieser im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderten Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

12 **Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG**

Vorlage: 0585/2023

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 13.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG zu und weist die Vertretung der Stadt in der Generalversammlung (Thore Eggert (VV I)) zur entsprechenden Stimmabgabe in der Generalversammlung an.

13 **Hitzeaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach**

Vorlage: 0046/2024

In der Sitzung des Hauptausschusses am 13.03.2024 stimmten Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD, Freie Wählergemeinschaft und Bürgermeister für einen Antrag zur Sache der Fraktion Freie Wählergemeinschaft, Ziffer 1. des Beschlussvorschlages wie folgt zu ändern

1. Der Rat zieht den Beschluss über das erarbeitete Konzept „Hitzeaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach“ gemäß § 1 Absatz 4 ZustO an sich, da es sich um eine gesamtstädtisches, interdisziplinäres Konzept handelt, das eine Vielzahl von Akteuren adressiert, und fasst den folgenden Beschluss: Das von der Verwaltung in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitete Konzept „Hitzeaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach“ wird mit der folgenden Änderung beschlossen: In den Maßnahmensteckbriefen wird die Maßnahme „M9 Hitzeresilienz in die kommunale Planung integrieren“ in der Priorität von ++ auf +++ erhöht.

CDU, FDP, AfD und Bergische Mitte enthielten sich der Stimme. Der Antrag zur Sache der Fraktion Freie Wählergemeinschaft wurde damit einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuss hat sodann einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

1. Der Rat zieht den Beschluss über das erarbeitete Konzept „Hitzeaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach“ gemäß § 1 Absatz 4 ZustO an sich, da es sich um eine gesamtstädtisches, interdisziplinäres Konzept handelt, das eine Vielzahl von Akteuren adressiert, und fasst den folgenden Beschluss: Das von der Verwaltung in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitete Konzept „Hitzeaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach“ wird beschlossen.
2. Nach Beschluss des Hitzeaktionsplans wird die Verantwortlichkeit zur Umsetzung der hier dargelegten Maßnahmen an die jeweils in den Maßnahmensteckbriefen genannten Fachbereiche übergeben.
3. Die Umsetzung dieser Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.
4. Die Ergebnisse der Analyse zur thermischen Belastungssituation und Vulnerabilität heute und in der Zukunft (Tages- und Nachtsituation) sollen bei städtischen Planungen

grundsätzlich berücksichtigt werden. Sie sind außerdem bei der Entwicklung von Leitbildern und strategischen Zielen einer nachhaltigen und ganzheitlichen Stadtentwicklung zu berücksichtigen und bei anderen relevanten städtischen Konzepten und Maßnahmen inhaltlich und räumlich zu verknüpfen. Das gesamte für den Hitzeaktionsplan erstellte Kartenmaterial, inklusive der Ergebnisse der exemplarischen Modellierungen in Lupenräumen, wird auf der städtischen Homepage und im Geoportal zugänglich gemacht.

5. Der Hitzeaktionsplan ist eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK). Eine Information über erreichte Fortschritte erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum IKSK.

Aus diesen beiden Beschlussempfehlungen ergibt sich die folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an den Rat:

1. Der Rat zieht den Beschluss über das erarbeitete Konzept „Hitzeaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach“ gemäß § 1 Absatz 4 ZustO an sich, da es sich um eine gesamtstädtisches, interdisziplinäres Konzept handelt, das eine Vielzahl von Akteuren adressiert, und fasst den folgenden Beschluss: Das von der Verwaltung in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitete Konzept „Hitzeaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach“ wird mit der folgenden Änderung beschlossen: In den Maßnahmensteckbriefen wird die Maßnahme „M9 Hitzeresilienz in die kommunale Planung integrieren“ in der Priorität von ++ auf +++ erhöht.
2. Nach Beschluss des Hitzeaktionsplans wird die Verantwortlichkeit zur Umsetzung der hier dargelegten Maßnahmen an die jeweils in den Maßnahmensteckbriefen genannten Fachbereiche übergeben.
3. Die Umsetzung dieser Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.
4. Die Ergebnisse der Analyse zur thermischen Belastungssituation und Vulnerabilität heute und in der Zukunft (Tages- und Nachtsituation) sollen bei städtischen Planungen grundsätzlich berücksichtigt werden. Sie sind außerdem bei der Entwicklung von Leitbildern und strategischen Zielen einer nachhaltigen und ganzheitlichen Stadtentwicklung zu berücksichtigen und bei anderen relevanten städtischen Konzepten und Maßnahmen inhaltlich und räumlich zu verknüpfen. Das gesamte für den Hitzeaktionsplan erstellte Kartenmaterial, inklusive der Ergebnisse der exemplarischen Modellierungen in Lupenräumen, wird auf der städtischen Homepage und im Geoportal zugänglich gemacht.
5. Der Hitzeaktionsplan ist eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK). Eine Information über erreichte Fortschritte erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum IKSK.

14 Antrag des Stadtverbandes Bergisch Gladbach e.V. vom 11.01.2024 (eingegangen am 12.01.2024) zur dynamischen Anpassung der Sportpauschale auf ein Drittel der Landesförderung

Vorlage: 0027/2024

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in der Sitzung am 15.02.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die anteilige Weitergabe der landesseitig zur Verfügung gestellten Sportpauschale an die Bergisch Gladbacher Sportvereine ist ein wichtiges Instrument der Sportförderung. An Hand der in den vergangenen sechs Jahren beantragten Vielzahl von Maßnahmen lässt sich ableiten, dass seitens der Sportvereine ein hoher Bedarf an kommunalen Zuschüssen besteht. Die durch das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellte Sportpauschale wird den Bergisch Gladbacher Sportvereinen zukünftig mit einem Drittel für vereinseigene Sportanlagen zur Verfügung gestellt und im städtischen Haushalt berücksichtigt. Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt der Vertretbarkeit mit der jeweils aktuellen Haushaltslage sowie der Rechtskraft des jeweiligen Haushalts gefasst.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 14.03.2024 einstimmig dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

**15 Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommune“
Vorlage: 0076/2024**

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 07.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anfrage zur Teilnahme an dem Programm „Kinderfreundliche Kommune“ aufgrund der anfallenden Kosten, die nicht im städtischen Haushalt veranschlagt sind, zu verneinen, sofern die Kosten nicht in Gänze über Stiftungsmittel gedeckt werden können.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 14.03.2024 einstimmig dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

**16 Antrag der Caritas auf Vertragsanpassung für den Betrieb der Seniorenbegegnungsstätten „Annahaus“ und „Mittendrin“
Vorlage: 0044/2024**

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 01.02.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

1. Die finanzielle Situation des Caritasverbands des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. (CV) zum Betrieb der Seniorenbegegnungsstätten „Anna Haus“ und „Mittendrin“ wird besorgt zur Kenntnis genommen.
2. Für die Ausweitung der Förderung über die Haushaltsanmeldung für die Jahre 2024 und 2025 hinaus, ist die Kompensation innerhalb des Haushaltsvolumens des Fachbereichs 5, unter Beachtung der Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung vom 28. März 2023, nicht möglich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern aller Seniorenbegegnungsstätten eine Lösung zu erarbeiten, für die die zum Haushalt 2024/2025 angemeldeten städtischen Fördermittel ausreichend sind.
4. Sofern dazu vertragliche Anpassungen notwendig sind, wird die Verwaltung beauftragt, diese vorzunehmen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 14.03.2024 einstimmig diese geänderten Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

**17 Beschluss Fortschreibung Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0024/2024**

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 06.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- I. Der Rat nimmt die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes zur Kenntnis (Anlage 2 zur Vorlage).
- II. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes für die Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 1 zur Vorlage) als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB unter Berücksichtigung und Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Steuerung des Einzelhandels.

18 Bebauungsplan Nr. 5584 – Bockenberg 3

Beschluss der Abwägung, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag, Beschluss des Bebauungsplans als Satzung

Vorlage: 0025/2024

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses hat in der Sitzung am 06.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

1. Der Rat beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5584 – Bockenberg 3 – gemäß den Anlagen 3 und 4 zur Vorlage.
2. Der Rat stimmt dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 5584 – Bockenberg 3 – mit den in der Sachdarstellung aufgeführten Kerninhalten zu.
3. Der Rat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 Gemeindeordnung NRW den Bebauungsplan Nr. 5584 – Bockenberg 3 – als Satzung mit seiner Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

19 Anpassung der Grillhüttenmiete

Vorlage: 0067/2024

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat in der Sitzung am 05.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Die Mieten für die beiden städtischen Grillhütten werden gemäß Szenario II (weiterhin mit Ermäßigungen) angepasst. Sie werden auf 50 EUR vormittags (10 bis 16 Uhr), 110 EUR nachmittags (17 bis 08 Uhr Folgetag) und ganztags 150 EUR (10 bis 08 Uhr Folgetag; auch am Wochenende und feiertags) festgesetzt. Ermäßigte Mieten für Kitas, Schulen und gemeinnützige Vereine, deren Sitz in Bergisch Gladbach ist, sind (je Mo. bis Fr.) nachmittags zu 75 EUR und ganztägig zu 100 EUR möglich.

20 Einleitung eines Satzungsverfahrens nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V.

Vorlage: 0113/2024

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 13.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Rat beschließt die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. (ISG).

21 Wahl der Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH und in der Verbandsversammlung des Strundeverbandes

Vorlage: 0058/2024

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 13.03.2024 einvernehmlich beschlossen, dem Rat keine Beschlussempfehlung zu der Vorlage zu geben.

22 Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Vorlage: 0061/2024

Die Vorlage ist beigelegt.

23 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

23.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.01.2024 (eingegangen am 29.01.2024) zur Vertretung der Stadt im Stadtverband Eine Welt Bergisch Gladbach e.V.

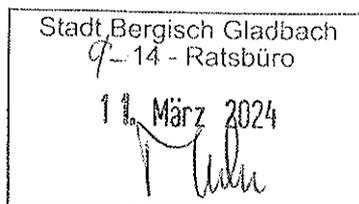
Vorlage: 0072/2024

Die Vorlage ist beigelegt.

- 23.2 Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 20.02.2024 (eingegangen am 21.02.2024) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0133/2024
Die Vorlage ist beigefügt.
- 23.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 27.02.2024 (eingegangen am 27.02.2024) zur Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss**
Vorlage: 0144/2024
Die Vorlage ist beigefügt.
- 23.4 Antrag der FDP-Fraktion vom 27.02.2024 (eingegangen am 27.02.2024) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlagen: 0150/2024 und 0150/2024/1
Die Vorlage ist beigefügt.
- 24 Anträge der Fraktionen**
- 24.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 21.11.2023 (eingegangen am 21.11.2023): „Kindergartenplätze sichern durch befristete Übernahme von Trägeranteilen“**
Vorlage: 0702/2023/1
- Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 07.03.2024 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:
- Der zusätzlichen Förderung der Kindertagesstätten auf Basis der erhöhten Kindpauschalen gemäß der von der Verwaltung vorgeschlagenen Variante wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, unmittelbar nach dem Beschluss des Haushalts mit der Kommunalaufsicht in Kontakt zu treten, damit die Mittel frühzeitig freigegeben werden können.
- Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist in der Sitzung am 14.03.2024 einstimmig dieser im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderten Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.
- 24.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2023 (eingegangen am 27.02.2024): „Orgaunter-suchung Sozialbereich“**
Vorlagen: 0149/2024 und 0149/2024/1
Die Vorlage ist beigefügt.
- 25 Anfragen der Ratsmitglieder**
- 25.1 Schriftliche Anfragen**
- 25.1.1 Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.02.2024 (eingegangen am 25.02.2024) „Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024-2025“**
Vorlagen: 0143/2024 und 0143/2024/1
Die Vorlage ist beigefügt.
- 25.2 Mündliche Anfragen**
Eine Erläuterung erübrigt sich.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Frank Stein
c/o FB 9-14 Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1



CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

51465 Bergisch Gladbach

11. März 2024

Antrag zum Tagesordnungspunkt Ö10 „Entwurf des Stellenplans für das Haushaltjahr 2024-2025“ der Sitzung des Hauptausschusses am 13. März 2024 sowie zum Tagesordnungspunkt Ö12 des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14. März 2024 und zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 19. März 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag beim Tagesordnungspunkt Ö10 „Entwurf des Stellenplans für das Haushaltjahr 2024-2025“ bei der Sitzung des Hauptausschusses am 13. März 2024 sowie zum Tagesordnungspunkt Ö12 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14. März 2024 und auch für die Tagesordnung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 19. März 2024.

Beschlussvorschlag:

Bei Punkt 4. „Neue und wegfallende Stellen“ werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

I. Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen im Haushaltsjahr 2024:

Orga-Einheit	Stellen-Nr	Umfang	Aufgabenbereich / Begründung	Maßnahme
FB 8	FB 8	+1,0	Sachbearbeitung Energiemanagement	Die Stelle soll mit dem Stellenplan für das Jahr 2024 eingerichtet werden. Soll aber bis zum 31. 12.2024 mit einem Sperrvermerk versehen werden.

Orga-Einheit	Stellen-Nr	Umfang	Aufgabenbereich / Begründung	Maßnahme
FB 5	FB 5-53?	+1,0	Schaffung einer Sachbearbeitung im Seniorenbüro: Die Schaffung einer weiteren Stelle im Seniorenbüro ist notwendig, um die Ergebnisse der Sozialraumplanung umzusetzen. Mit den derzeit vorhandenen Stellen erfolgen unter anderem die persönliche Beratung von Seniorinnen und Senioren, die Fachberatung der Seniorenbegegnungsstätten und die Begleitung des Seniorenbeirates. Eine Umsetzung der Ergebnisse aus den Sozialraumkonferenzen wie Wohnen und Mobilität im Alter oder aktives Altern wäre mit dem aktuellen Personalbestand nicht zu möglich.	Refinanzierung durch den Verzicht auf die neue Stelle 8-673

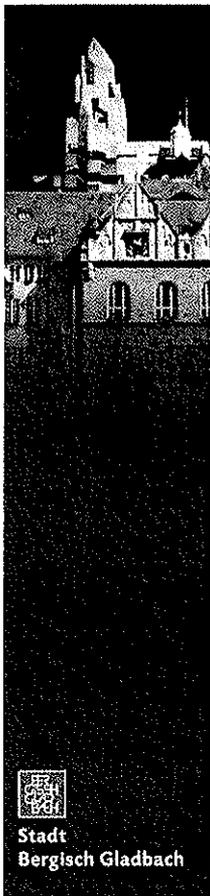
II. Streichung von 11 vorgeschlagenen neuen Stellen für das Haushaltsjahr 2024:

Orga-Einheit	Stellen-Nr	Umfang	Aufgabenbereich / Begründung	Maßnahme
FB1	1-122	-1,0	Sachbearbeitung Verwaltung	Wird gestrichen
FB2	2-22	-1,0	Sachbearbeitung Kommunalsteuern	Wird gestrichen, da die CDU-Fraktion gegen die Einführung einer Beherbergungssteuer ist.
FB2	2-64	-2,0	Sachbearbeitung Wohngeld	2,0 Stellen werden gestrichen. Erstmal mit einem Stellenumfang von 1,0 die Orga-Einheit stärken.
FB3	3-321	-0,5	Sachbearbeitung Verwarn- und Bußgeldstelle	Wird gestrichen
FB3	3-322	-1,0	Sachbearbeitung Außendienst	Wird gestrichen
FB6	6-1	-0,5	Sachbearbeitung Untere Denkmalbehörde	Wird gestrichen
FB7	7	-1,0	Sachbearbeitung Arbeitssicherheit	Wird gestrichen: Arbeitssicherheit ist eine Querschnittsaufgabe im FB1. Es darf keine Insellösungen installiert werden.

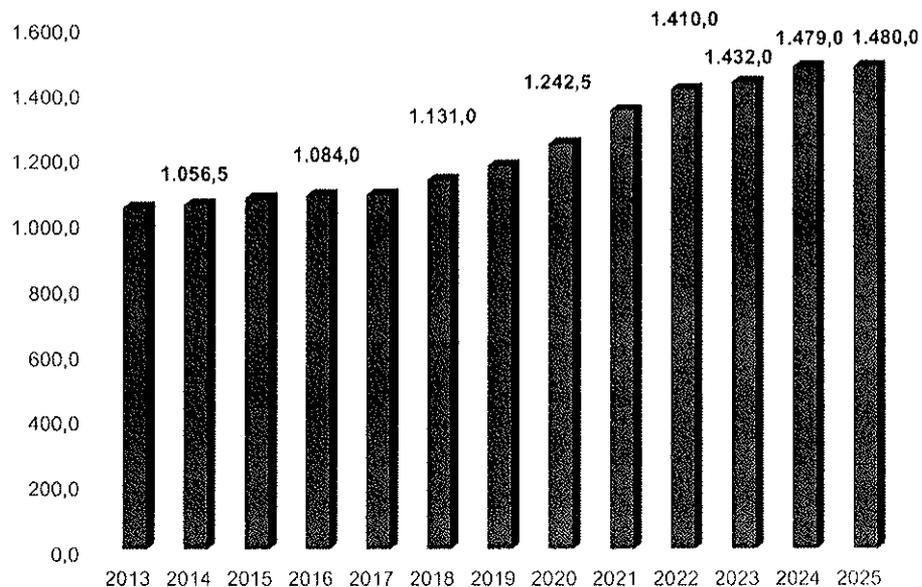
Orga-Einheit	Stellen-Nr	Umfang	Aufgabenbereich / Begründung	Maßnahme
FB7	7-665	-0,5	Sachbearbeitung Sondernutzung / Werbeträge / Ordnungsverfügungen	Wird gestrichen
FB8	8-670	-1,0	Ingenieur Landschaftsarchitektur	Wird gestrichen
FB8	8-670	-1,0	Ingenieur Gebäudebegründung	Wird gestrichen, die Aufgabe wird mit neuer Stelle 8-671 Ingenieur Klimaanpassung zusammengefasst.
FB8	8-673	-0,5	Sachbearbeitung Ordnungswidrigkeiten Baumschutzsatzung	Wird gestrichen
EB Abfall	7-691	-0,5	Sachbearbeitung Sperrmüll	Wird gestrichen
EB Abwasser	7-6812	-0,5	Ingenieur Sonderbauwerke	Wird gestrichen

Begründung:

Nach der Verwaltungsvorlage „Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024-2025“ (Drs-Nr. 0569/2023/1) schlägt die Verwaltung vor 53,0 Stellen neu einzurichten und 5,0 Stellen zu streichen. In Summe schlägt die Verwaltung somit vor 48,0 Stellen im Jahr 2024/2025 neu einzurichten, obwohl seit dem Jahr 2020 bis heute schon eine Stellenmehrung von 15,25 % (+189,5 Stellen) umgesetzt wurde. Sollte die Verwaltungsvorlage unverändert vom Rat beschlossen werden, gäbe es im Jahr 2025 im Verhältnis zum Jahr 2020 eine Stellenmehrung von 19,11 % (+237,5 Stellen).



Personalaufwand 2023 – Stellenentwicklung



16

Sollte der vorgeschlagene Stellenplan unverändert beschlossen werden, würde es zu einer jährlichen Haushaltsmehrbelastung gemäß der Verwaltung von 3.565.000 EUR kommen.

Aus der Sicht der CDU-Fraktion hält die Verwaltung somit die eigene von ihr propagierte „Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung“ - die vom Rat am 28. März 2023 geschlossen wurde - nicht ein. Nach der städtischen „Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung“ muss „die Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage eine kluge, aber strikte Ausgabendisziplin und ein nachhaltiges Haushaltscontrolling durch alle Beteiligten an den Tag legen. Neue Aufgaben und Ausgaben müssen so weit wie möglich vermieden werden.“¹

¹ Aus der Präambel der städtischen Satzung zur „Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft (Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung)“ vom 28. März 2023

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Metten'.

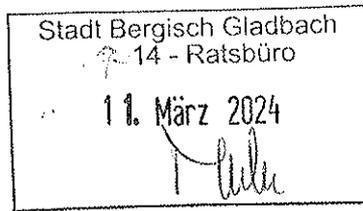
Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Henkel'.

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und finanzpolitischer Sprecher

Herren Bürgermeister
Frank Stein und
Hans Josef Haasbach

nachrichtlich: Ratsbüro



Ratsfraktion

Postfach 200920
51439 Bergisch Gladbach

www.fraktion.fwg-gl.de
info@fwg-gl.de

11. März 2024

Ergänzungsantrag der FWG zu Ö13 der Sitzung des AFBL am 14.03.24, ggf. zu Ö10 der Sitzung des Hauptausschusses am 13.03.24

Sehr geehrter Herr Haasbach,

zu den genannten Tagesordnungspunkten stellen wir den Antrag, den beiliegenden Haushaltsbegleitbeschluss zu beschließen.

Ratsfraktion
FWG Freie Wählergemeinschaft
Bergisch Gladbach

gez. Benno Nuding
Fraktionsvorsitzender

gez. Rainer Röhr
Ausschussmitglied

Anlage
Haushaltsbegleitbeschluss

Vorwort

Ökonomische Nachhaltigkeit bedeutet verantwortliches Umgehen mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden Einnahmen. Dieses Erfordernis gilt nicht nur für die Gegenwart, sondern richtet sich besonders in die Zukunft. Mögliche Belastungen kommender Generationen müssen bei allen Ausgaben und Investitionen bedacht werden. Trotz vielfältiger Pflichtaufgaben der Kommunen ist es notwendig, die kommunale Verschuldung nicht nur sorgfältig im Blick zu behalten, sondern sie zurückzufahren und dazu beizutragen, sie in einem ökonomisch gesunden Verhältnis an der kommunalen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Im vergangenen Haushaltsjahr wurden deshalb eine Nachhaltigkeitssatzung sowie ein freiwilliges HSK beschlossen. Die damit verbundenen Beschlüsse reichen aber nicht aus, die Einschränkungen einer pflichtigen Haushaltssicherung sicher zu verhindern, wenn nicht weitere Anstrengungen zur Konsolidierung unternommen werden.

Wenn auch die Verantwortung von Bund und Land für die Gemeindefinanzen keineswegs ausgeblendet werden soll, müssen auch Kommunen dazu beitragen, ihre zur Verfügung stehenden Mittel dort einzusetzen, wo die dringendsten Bedarfe bestehen. Das sind Schul- und Kitabau sowie Investitionen in die Infrastruktur. Dies verlangt zwingend die Festsetzung von Prioritäten, denn der enorme Nachholbedarf kann nicht zeitgleich beseitigt werden.

Die Entscheidungen müssen sachlich, objektiv und transparent vollzogen werden. Darüber hinaus soll die Verwaltung die Chancen, die sich zur Verbesserung der Kostenstruktur bieten, gezielt aufgreifen.

In der überörtlichen Prüfung für das Jahr 2021 hat die GPA insbesondere zwei Bereiche herausgehoben, bei denen die Verwaltungsstrukturen zu optimieren sind. Es handelt sich um die Produktbereiche 05/06 sowie 12. Mit 68 Millionen Euro in der Planung 2024 ist der Produktbereich 06 der größte Haushaltstitel. Im Produktbereich 12 kritisiert die GPA insbesondere die organisatorischen Abläufe bei der Bauaufsicht und den Baugenehmigungen. Hier besteht jeweils dringender Handlungsbedarf.

Verwaltung und Politik tragen gemeinsam Verantwortung. Die politischen Gremien können diese allerdings nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie laufend über die aktuelle finanzielle Lage informiert werden und ihnen dazu ein praktikables Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird.

In diesem Sinne werden die folgenden Maßnahmen beschlossen.

Maßnahmen

- Identifikation von über das beschlossene freiwillige HSK hinausgehenden weiteren rechtlich zulässigen Konsolidierungsmöglichkeiten mit einem sich innerhalb des Finanzplanungszeitraums ab 2025 aufbauenden strukturellen Konsolidierungspotential von mindestens 3 Mio. € p.a.. Hierzu wird bis Ende 2024 den politischen Gremien zwecks Beschlussfassung für 2025 eine Vorlage durch die Verwaltung unterbreitet, die insbesondere fiskalisch entlastende Optimierungen der Verwaltungsabläufe beinhaltet sowie weitere rechtlich mögliche Leistungs- und Standardreduzierungen abbildet. Bei

letzteren sind die tatsächlichen Auswirkungen dieser Reduzierungen darzustellen, ihre politische Bewertung obliegt der Politik.

- Fortsetzung und Fertigstellung der bereits im JHA am 20.09.2022 beschlossenen Organisationsuntersuchung (damaliger Beschluss: „Zur weiteren Entlastung des Sozialbereichs soll eine unabhängige Organisations- und Prozessoptimierungsuntersuchung durchgeführt werden, um den Fachbereich zu entlasten.“) mit Blick auf die Produktbereiche 05/06 durch einen externen Dienstleister, auch unter Zugrundelegung der von der GPA aufgezeigten Kritik zur Prozess- und Effizienzverbesserung. Ausschreibung und Vergabe der Beratungsdienstleistung Mitte 2024.
- Umsetzung der von der GPA geforderten Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich Bauaufsicht/Baugenehmigungen, insbesondere Vorziehen des Abschlusses der Digitalisierung der Bauakten bis spätestens Ende 2025 mit laufender Berichterstattung in den betroffenen städtischen Gremien.
- Erarbeitung und Anwendung der Schulbauleitlinien zur Standardisierung von Planungsprozessen und zur Kostenminimierung bis Ende 2024.
- Strikte Anwendung der Nachhaltigkeitssatzung: Kein Beschluss ohne Angabe einer Gegenfinanzierung.
- Regelmäßige Überprüfung von freiwilligen und pflichtigen Aufgaben hinsichtlich eines durch Gesetzgebung oder andere Faktoren eintretenden Wegfalls oder Auslaufens der Pflichtigkeit (sowohl „ob“ als auch „wie“) und Aufzeigen von Konsequenzen für den Personaleinsatz. Darlegung in den politischen Gremien.
- Optimierung des Fördermittelmanagements durch realistische Einschätzung und Risikobewertung als Standardbestandteil von Ausschuss- und Ratsvorlagen. Sowohl die Darlegung des Eigenanteils der Stadt als auch die Auswirkungen von Kostenerhöhungen auf die Fördermittelsituation sind permanent zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Vorlage einer Priorisierungsliste mit realistischem Zeitplan im Bereich der Mobilitätstruktur (Straßen, Fahrradwege) bis Ende 2024 durch die Verwaltung. Abgestimmte Vorgehensweise ähnlich wie beim Schulbau. Informative Einbindung von Bürgerschaft und Wirtschaft.
- Parallel zum durch die GO gesetzlich vorgegebenen Verfahren zur Haushaltsaufstellung fertigt FB 2 bis Ende 2024 eine transparente, kompakte Übersicht in Form einer Management Summary über die Haushaltssituation mit grafischer Aufbereitung. Sie dient als Muster für kommende Haushalte.

Inhalte (nicht abschließend) sind:

Grundlegende Darstellung der Entwicklung der Stadt, ihrer Schlüsselprojekte, ihrer finanziellen Situation, Kompakte Darstellung der Entwicklung aller Produktgruppen, Gründe für Abweichungen, Darstellung der Entwicklung wesentlicher Ertrags- und Aufwandspositionen, Risikobewertung, Investitionsgeschehen mit Folgekostenbetrachtungen, Entwicklung des Personalaufwandes einschl. Vorsorgeaufwendungen, Darstellung der finanziellen Situation der städtischen

Nebenbetriebe und ihre Auswirkungen auf den Kernhaushalt, Kennzahlenvergleich mit Kommunen vergleichbarer Größe, Entwicklung der Verschuldung

- Sicherung einer Aufkommensneutralität für Bergisch Gladbach auch nach Festsetzung neuer Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform für die Haushaltsjahre 2024/25

08.03.24
FWG

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag zur Sache der FDP-Fraktion zur Vorlage Nr. 0142/2024 – Haushalt 2024/2025 – (zu TOP Ö 8)

Zu den einzelnen Punkten des Antrags der FDP-Fraktion ist aus Sicht der Verwaltung auf folgendes hinzuweisen:

1. Zanders-Konversion

Dass die Umsetzung der Zanders-Konversion sowohl städtebaulichen als auch ökonomischen Zielen dient, steht außer Frage. In der Sitzung des Ausschusses für die Konversion des Zandersgeländes am 12.03.24 wurde insbesondere die zeitliche Phasierung der geplanten Maßnahmen vorgestellt. Daraus ergibt sich, dass als erster großer städtebaulicher Impuls der Beginn der Sanierung und Nutzbarmachung der alten Zentralwerkstatt (70% Städtebauförderung) sowie der Gestaltung des Gleisparks für das Jahr 2025 beabsichtigt ist. Es entspricht der grundsätzlichen Methodik und auch der praktischen Erfahrung solcher Konversionsprojekte, dass derartige öffentliche Investitionen eine Initialzündung für private Investitionen bewirken. Parallel dazu werden die Vorbereitungsarbeiten für eine Ausschreibung und Vergabe der für private Investitionen erforderlichen Infrastruktur vorangetrieben, aktuell in einem europaweiten Markterkundungsverfahren.

Durch die Zanders-Entwicklungsgesellschaft ist eine Vermarktungsstrategie zu definieren, die vom Rat beschlossen wird. Hierbei kann auf dem bereits verwaltungsseitig erarbeiteten Entwurf dieses Konzepts aufgebaut werden.

2. Berichtswesen

Die Steuerung der Verwaltung und damit auch die Implementierung der hierfür notwendigen Instrumente ist Teil der Organisationsverantwortung des Bürgermeisters. Unabhängig davon teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass ein unterjähriges verwaltungsinternes kennzahlengestütztes Berichtswesen ein gutes Steuerungsinstrument sein kann. § 11 der Nachhaltigkeitssatzung sieht genau dies vor. Der Bürgermeister hat den Stadtkämmerer mit der Implementierung und dem Aufbau eines solchen kennzahlgestützten Steuerungssystems beauftragt. Hierbei sind zwei Aspekte von entscheidender Bedeutung: Zum einen eine belastbar steuerungsrelevante Bedeutung der ermittelten Kennzahlen und zum anderen eine ohne Beeinträchtigung des sonstigen Aufgabenportfolios mögliche praktische Umsetzung durch die einzelnen Verwaltungseinheiten. Nach Implementierung dieses Steuerungsinstruments wird die Politik regelmäßig über die gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen informiert.

3. Steuerung Personalaufwand

Hinsichtlich der beantragten Darstellung und Einstufung des Aufgabenportfolios der Fachbereiche als pflichtig bzw. als nicht pflichtig (was dann noch hinsichtlich „ob“ und „wie“ zu differenzieren wäre) sollte auf die Produkte abgestellt werden. Die Produkte als detaillierteste Gliederungsebene im NKF-Haushalt müssen sowohl im Haushalt und als auch im Jahresabschluss abgebildet werden und sind das Bindeglied zwischen dem Aufgabenportfolio und der Finanzwirtschaft.

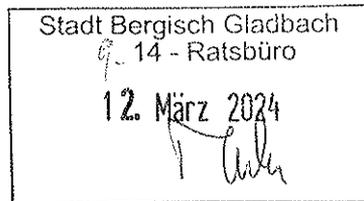
4. PPP-Management

Public-private-partnership ist ein etabliertes Instrument und sinnvoll einsetzbar, wenn nachgewiesene ökonomische Vorteile im Vergleich zu einer konventionellen Realisierung vorliegen. Hierzu gibt es präzise und verbindliche Regularien aus dem Finanz- und Innenministerium NRW sowie ein verbindliches Genehmigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht. Ob dieses Instrument sinnvollerweise genutzt werden sollte, kann nur am konkreten Einzelfall fest gemacht werden. Es ist kein ideologisches, sondern ein fachliches Thema, dem die Verwaltung offen gegenübersteht.

Die Verwaltung empfiehlt, den seitens der FDP-Fraktion beantragten Haushaltsbegleitbeschluss wie unter 1-4 erläutert zu modifizieren.

FDP - Dorothee Wasmuth - Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 BGL

Herr
Bürgermeister Frank Stein
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Dorothee Wasmuth

Vorsitzende der FDP-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach

Vorsitzende
FDP Kreisverband Rhein Berg

dorothee.wasmuth@fdp-bergischgladbach.de
www.fdp-bergischgladbach.de

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Rathaus, Zimmer 14
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 14 23 14
Telefax: 0 22 02 / 14 23 14

Bergisch Gladbach, 09.03.2024

Antrag auf Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2024/2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

im Rahmen der Haushaltsberatungen und als Ergebnis der Haushaltsklausur der FDP-Fraktion haben wir uns intensiv mit dem Doppelhaushaltsentwurf 2024/ 2025 auseinandergesetzt. Wir möchten unsere Erwartungshaltung zum Ausdruck bringen, dass die durch den Doppelhaushalt gewonnene Zeit dazu genutzt wird die in Aussicht gestellten Verbesserungen schnellstmöglich zu realisieren. Mindestziel muss es hierbei sein, wieder in einen regulären Einbringungsturnus zu gelangen. Ebenso ist unsere Erwartung, dass ein etwaiger Nachtragshaushalt durch die Verwaltung äußerst restriktiv gehandhabt wird.

Aufgrund der angespannten Finanzlage muss oberstes Ziel der Verwaltung das Heben von Effizienzgewinnen bzw. der möglichst optimale Einsatz und die Steuerung der bestehenden Ressourcen sein.

Wir sehen Kunst und Aufgabe der Führung der Verwaltung nicht in der Aufstellung des Haushaltes sondern in der zielgeleiteten und output-orientierten Bewirtschaftung des Haushaltes zur Sicherung und Verbesserung sowohl der Serviceleistung der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger als auch der Erreichung notwendiger Stadtentwicklungsziele.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass uns sehr an einer nachhaltigen Entwicklung der städtischen Managementziele gelegen ist. Und nachhaltige Stadtentwicklung ist für uns mehr als Klimaschutz, und hat sich damit an nachhaltigen Entwicklungszielen zu orientieren. Eine in diesem Zusammenhang natürlich wichtigste Säule stellt wiederum eine nachhaltige Haushaltswirtschaft dar.

Für die Ratssitzung am 19.03.2024 bittet die FDP-Fraktion daher folgenden Antrag auf einen Haushaltsbegleitbeschluss auf die Tagesordnung zu nehmen:

Beschlusstext:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge beschließen:

1. Anpassung der Nachhaltigkeitssatzung

Die Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft soll wie folgt konkretisiert werden:

§9 Zanders Konversion

(2) Angesichts der erheblichen Vorfinanzierungslast der Konversion für den städtischen Haushalt ist neben der Konzeptentwicklung zur Vermarktung durch die Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH die Nutzung externer Expertise zur Sicherstellung einer professionellen Vermarktung zu gewährleisten. Erste Teile des Areal sind bis Mitte des Jahres 2025 zwingend einer Realisierung zuzuführen. Vorrangiges Ziel muss es hierbei sein das Zandersprojekt für die Stadt wirtschaftlich zu gestalten.

(3) Zur Einschätzung und verbindlichen Festlegung ist eine Planung zu erstellen, welche aufzeigt zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Wirtschaftlichkeit des Projektes hergestellt werden kann. Hinsichtlich der leistbaren Kosten ist zu berücksichtigen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt wiederkehrend die Gefahr eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) besteht. Dies gilt es nachhaltig, trotz oder gerade wegen der Chance welche die Zanders-Konversion für die Stadt bietet, zu vermeiden.

(...)

§11 Berichtswesen

(1) Zur Sicherstellung der Vorgaben dieser Satzung wird ein unterjähriges Berichtswesen eingeführt. Entsprechend der durch das NKF etablierten dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung werden die Fachbereiche verpflichtet quartalsweise Berichtszahlen in das IKVS einzupflegen und dementsprechend Controllingberichte zu generieren. Dieses Berichtswesen wird mit strategischen Kennzahlen versehen, um so ein indikatorgesteuertes Controlling durch Politik und Verwaltungsführung zu ermöglichen. Auffällige Abweichungen bei den Kennzahlen sind zu kommentieren, Gegensteuerungsmaßnahmen durch die Fachbereiche/ Fachbereichsleitungen aufzuzeigen. Diese Gegensteuerungsmaßnahmen sind zentral nachzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Führungskräfte befähigt sind oder werden, dieser Aufgabe umgehend gerecht zu werden. Dem zuständigen Ausschuss für Finanzen wird quartalsweise berichtet.

Weiterhin möge der Rat beschließen:

2. Verbesserung der Personalplanung und Steuerung Personalaufwand

Die Verwaltung wird verpflichtet eine Aufstellung der aktuellen und zukünftig geplanten Personalsituation zur Verfügung zu stellen. Diese Aufstellung soll bis auf die Abteilungsebene heruntergebrochen sein und folgende Informationen enthalten:

- Anzahl der vorhandenen Stellen in Vollzeitäquivalenten;
- Anzahl der tatsächlich beschäftigten Personen, aufgeteilt in Vollzeit und Teilzeit; bei Stellen, die über die normale Arbeitszeit hinausgehen (z.B. Feuerwehr oder Stadtordnungsdienst) soll der Personalausfallfaktor angegeben werden;
- Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Altersteilzeit sind und die Angabe der entsprechenden Altersteilzeitmodelle;
- Anzahl der in den nächsten 10 Jahren ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechende Laufbahngruppe;
- Geplante Zahl der Ausbildungsplätze, aufgeteilt nach Laufbahngruppen sowie die Zahl der geplanten berufsbegleitenden Qualifikationslehrgänge (z.B. Angestelltenlehrgang 2. oder die Qualifikation für den gehobenen / höheren Dienst bei Beamten).
- Angabe für die in den jeweiligen Abteilungen wahrgenommenen Aufgaben nach pflichtigen und nach freiwilligen Aufgaben

Bei pflichtigen Aufgaben wird die Angabe bestehender Rechtsgrundlagen und die Angabe, wenn in der gesetzlichen Grundlage zeitliche Vorgaben für die Erfüllung der Aufgabe vorgesehen sind, aufgeführt werden. Zudem wird um die Auskunft gebeten, ob die Zeitvorgaben mit dem vorhandenen Personal eingehalten werden können (z. B. § 15 Abs. 1 GewO: Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige oder Nr. 6 des Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13.05.2005 zum Wohngeld: Bescheiderteilung soll spätestens nach 6 Wochen bei vollständiger Antragsstellung erfolgen).

3. Grundlagenschaffung zur Abänderung politischer Beschlüsse

Die Verwaltung wird verpflichtet eine Liste aller in den letzten fünf Jahren gefassten politischen Beschlüssen aufzustellen. Alle nicht umgesetzten Beschlüsse sollen erneut von der Politik geprüft werden. Diese Beschlüsse sollen - bspw. in einem Dashboard analog dem Hochbau - mit Status dargestellt werden.

4. Etablierung eines PPP-Management

Zur zügigen und effizienten Realisierung relevanter Infrastrukturprojekte wird die Verwaltung beauftragt die Realisierbarkeit durch Public-Private-Partnerships systematisch zu prüfen. Hierzu soll geprüft werden, welche Infrastrukturprojekte für eine Public-Private-Partnership in Betracht gezogen werden können, um dadurch eine beschleunigte Projektumsetzung und Kosteneinsparungen durch private Investitionen zu realisieren. Ziel ist ein Leitfaden, der neben der Darstellung der verschiedenen Finanzierungsmodelle auch Mechanismen der Risikominimierung enthält, um die Interessen der öffentlichen Hand zu wahren. Dazu sollen insbesondere Best Practice Beispiele aus anderen Städten geprüft werden. Die Verwaltung legt dem Rat die entsprechenden Ergebnisse in der Oktobersitzung 2024 vor.

5. Nutzung von KI & Digitalisierungs-/ Automatisierungsmöglichkeiten

Die Verwaltung wird verpflichtet Künstliche Intelligenz (KI) sukzessive und unter Einhaltung notwendiger und angemessener Sicherheitsstandards in die (all)täglichen Arbeitsabläufe zu integrieren. Konkret soll zukünftig die Datenauswertung und Analyse stärker automatisiert, ein Chatbot im Sinne einer intelligenten Bürgerkommunikation eingeführt und Routineaufgaben besser standardisiert und umfänglicher automatisiert werden. Zusätzlich soll eine entsprechende Applikation der Sicherstellung von Rechts- und Regelkonformität behilflich sein. Die Verwaltung legt dazu bis Dezember 2024 dem Rat einen detaillierten Handlungsleitfaden vor.

Begründungen:

Zu 1.

Die Konversion des Zandersgeländes stellt eine einmalige Chance für die Stadt Bergisch Gladbach dar. Diese gilt es nun klug und unideologisch zu nutzen. Durch die neuesten Beschlüsse, hier insbesondere die Gründung einer Zandersgesellschaft wurden weitere Grundlagen geschaffen. Die Bemühungen müssen jedoch verstärkt werden und es muss so schnell als möglich mit der Vermarktung begonnen werden, auch um die enormen Investitionen leisten zu können. Und dies orientiert an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die aktuelle, mittel- und langfristige Haushaltssituation der Stadt Bergisch Gladbach erfordert die Wirtschaftlichkeit des Jahrhundertprojektes Zanders. Dazu muss auf ein zügiges Investorenengagement hingearbeitet werden. Ziel muss es sein das Gewerbesteueraufkommen schnellstmöglich zu erhöhen.

Daneben bedarf es der Möglichkeit und Notwendigkeit einer Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Haushaltsbewirtschaftung. Dazu wurde im letzten Jahr die Nachhaltigkeitssatzung verabschiedet. Dies stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Haushaltsbewirtschaftung und Inverantwortungnahme aller Beteiligten dar. Ein aussagekräftiges Berichtswesen ermöglicht hierbei die Steuerung der Verwaltung und schafft damit für Politik und Verwaltung eine deutlich bessere Risikoabschätzung.

Zu 2.

Die Zahl der bei der Stadt Bergisch Gladbach beschäftigten Personen nimmt ausweislich des Stellenplans in den letzten Jahren ständig zu. Dies kann vielfältige Gründe haben, sei es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Verschiebung von Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund oder Land auf die Kommunen oder auch als Folge politischer Entscheidungen. Daneben kommt es auch in der öffentlichen Verwaltung zu einem Fachkräftemangel, dem es durch gezieltes Personalmanagement entgegenzuwirken gilt.

Der aktuelle Bericht des statistischen Bundesamtes prognostiziert noch dazu als eine der wichtigsten Veränderungen bei der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den westdeutschen Flächenländern einen zu erwartenden Rückgang der Bevölkerung im Erwerbsalter und ein deutlicher Anstieg der Zahl der 67-Jährigen und Älteren bereits im Laufe der nächsten 15 Jahre. Auch hier muss die Verwaltung mit Hilfe der Politik gegensteuern und die öffentliche Verwaltung als attraktiven Arbeitgeber präsentieren.

Um hier der Politik eine realistische Einschätzung über die gesetzliche und die für eine gesellschaftlich anerkannte „Dienstleistungsbehörde“ erforderliche Personalausstattung zu geben, ist eine umfassende Ausarbeitung zu den o. g. Themenbereichen unumgänglich.

Zu 3.

Durch die Neuveranschlagung nicht realisierter Investitionen aus Vorjahren und damit einem restriktiveren Umgang mit den Ermächtigungsübertragungen (EÜ) ergibt sich neben einer verbesserten Transparenz auch die Möglichkeit die Sinnhaftigkeit und den Mehrwert von Vorhaben kritisch und unter Berücksichtigung bestehender Herausforderungen zu hinterfragen.

Durch die Aufstellung einer im Dashboard dargestellten Übersicht können Beschlüsse immer wieder auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft und deren Status nachvollzogen werden. Ziel soll und darf es hier nicht sein, Defizite und Schuldzuweisung im Verwaltungshandeln zu finden, sondern den politischen Vertretern die Möglichkeit einzuräumen über etwaig notwendige Maßnahmenrücknahmen zu entscheiden sowie auf dieser Grundlage für bestehende sowie zukünftige Beschlüsse eine Priorisierung vorzunehmen. Dies schafft die Möglichkeit eines effizienten Ressourceneinsatzes und soll so die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sichern. Auch das bereits beschlossene freiwillige HSK kann durch Rücknahme bereits beschlossener, aber überholter Anträge ausgeweitet werden.

Zu 4.

Public Private Partnerships ermöglichen die effiziente Nutzung von Ressourcen in dem sowohl private als auch öffentliche Mittel kombiniert werden. Die trägt dazu bei, dass Großprojekte realisiert werden können, ohne die gesamte Last direkt aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Dies wirkt entlastend auf die Liquiditätsrechnung des Haushaltes, wodurch gegebenenfalls mehr Projekte in kürzer Zeit realisiert werden können. Zusätzlich wird so eine sinnvolle Aufteilung von Projektrisiken ermöglicht.

Zu 5.

Durch Einsatz von KI und anderen förderlichen digitalisierten und automatisierten Instrumenten soll die Effizienz gesteigert, die Ressourcennutzung optimiert und eine Verbesserung der Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Dies muss Anspruch und Ziel einer modernen und bürgerzentrierten Verwaltung sein. Zudem kann damit frühzeitig auch der demographischen Entwicklung entgegengearbeitet werden und die Verwaltung sich damit in der Vorgangsbearbeitung und Serviceleistung auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren bzw. die Mitarbeiterressource primär darauf fokussieren und binden.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Wasmuth
Fraktionsvorsitzende

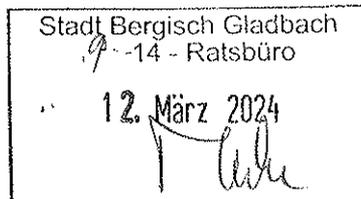
Kopie: C. Ruhe per Mail

**Christlich
Demokratische
Union**

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Frank Stein
c/o FB 9-14 Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach



CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

12. März 2024

Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt Ö13 „Haushalt 2024/2025“ der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) am 14. März 2024 sowie zum Tagesordnungspunkt Ö8 „Haushalt 2024/2025“ der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 19. März 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag beim Tagesordnungspunkt Ö13 „Haushalt 2024/2025“ der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) am 14. März 2024 sowie beim Tagesordnungspunkt Ö8 „Haushalt 2024/2025“ der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 19. März 2024.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Stadt beschließt, dass aus dem vorliegenden Entwurf des Doppelhaushalts für die beiden Jahre 2024/2025 zwei Einzelhaushalte gemacht werden. Der Einzelhaushalt für das Jahr 2024 wird in der Sitzung am 19. März 2024 beschlossen. Der Einzelhaushalt für das Jahr 2025 soll vom Rat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beraten und beschlossen werden.**
2. **Investitionen:**
 - 2.1. **102224001: Laurentiusstraße:** Die Investitionssumme im Jahr 2024 von 1.200.000 EUR wird gestrichen (Investitionsband: Seite 250-251). Bei der Erstellung des Einzelhaushalts für das Jahr 2025 ist die Investitionssumme für eine normale Deckensanierung anzusetzen.
 - 2.2. **187014001: Erneuerung Skatepark Saaler Mühle:** Die Investitionssumme im Jahr 2024 von 1.114.000 EUR wird um 414.000 EUR reduziert auf den Betrag von 700.000 EUR für das Jahr 2024 (Investitionsband: Seite 320-321).

- 2.3. **I82313048: Bez. SZ Saaler Mühle Rückbau und Außenanlagen:** Aus dem Ansatz für das Jahr 2024 von 1.600.000 EUR ist der 2. Bauabschnitt für die Fahrradabstellanlage bei den Otto-Hahn-Schulen zu streichen (Investitionsband: Seite 58-59).
- 2.4. **I02224014 Radweg auf dem Bahndamm:** Die Planung und eventuelle Ausführungen werden gestrichen, da der Bahndamm nicht im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach ist (Investitionsband: Seite 266-267).
- 2.5. **I87014337 Nachhaltiger Weihnachtsbaum Konrad-Adenauer-Platz:** Die Investition wird gestrichen (Investitionsband: Seite 25).

3. Produktgruppen

- 3.1. **Produktgruppe 14.032 Klimaschutzmanagement:** Das fachbereichsübergreifendes Klimaschutz- und Bürgerbudget“ von 149.750 EUR für das Jahr 2024 wird auf 90.000 EUR reduziert. Bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2025 sind ebenfalls 90.000 EUR p.a. anzusetzen (Produktgruppen: Seite 328 ff.).
- 3.2. **Produktgruppe 01.200 Finanzmanagement und Rechnungswesen:** Leider sieht der Haushaltsentwurf keine Eigenkapitalerhöhung bei Beteiligungen vor, die aber im Rahmen der Energiewende erforderlich sind. Die Verwaltung wird beauftragt zeitliche Planung und Finanzmittelbedarfsplanung im Einzelhaushalt für das Jahr 2025 aufzustellen.
- 3.3. **Produktgruppe 16.290 Steuern:** Die Einführung einer Bettensteuer zur Besteuerung von entgeltlichen Übernachtungen in Bewerbungsbetrieben wird gestrichen (Produktgruppen: Seite 342 ff.).
- 3.4. **Alle Produktgruppen:** Die mit Diesel betriebenen Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks - sind bei technischer Eignung - komplett mit >90% CO2-neutralen HVO100 ab dem 20. März 2024 zu betreiben.

4. Stellenplan

Wir verweisen auf unseren Antrag zum Entwurf des Stellenplans 2024/25 für den Hauptausschusses am 13. März 2024 und für die Sitzung des Rates am 19. März 2024

Wir bitten bei der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14. März 2024 sowie bei der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 19. März 2024 über jeden Unterpunkt einzeln abzustimmen.

Begründung:

Der vorliegende Doppel-Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/2025 erfüllt nicht die Kriterien der städtischen „Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung“. Aus der Sicht der CDU-Fraktion hält die Verwaltung somit die eigene von ihr propagierte städtische Satzung - die vom Rat in der Sitzung vom 28. März 2023 geschlossen wurde - nicht ein.

So sieht der Doppel-Haushalt 2024/2025 ein Gesamtdefizit von 116,6 Mio. EUR vor, was nicht verantwortbar ist und ein Sparwillen der Verwaltungsspitze nicht erkennen lässt.

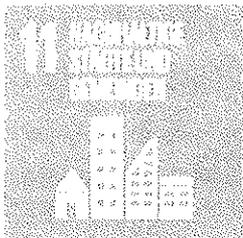
Nach der städtischen „Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung“ muss „die Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage eine kluge, aber strikte Ausgabendisziplin und ein nachhaltiges Haushaltscontrolling durch alle

Beteiligten an den Tag legen. Neue Aufgaben und Ausgaben müssen so weit wie möglich vermieden werden.“¹

Eine weitere Begründung des Antrags erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) am 14. März 2024 sowie in der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 19. März 2024.

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender



Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und finanzpolitischer Sprecher

¹ Aus der Präambel der städtischen Satzung zur „Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft (Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitsatzung)“ vom 28. März 2023

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Projekt Zanders-Areal

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0101/2024/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes	12.03.2024	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.03.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.03.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Gründung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gründung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH – unter Berücksichtigung der nachträglich mitgeteilten redaktionellen Änderungen und an den nach 3. NKFVG angepassten Gesellschaftsvertrag (Anlage 1)* – zur Umsetzung der Konversion des Zanders Geländes nach den Ziffern 1-6 der Begründung vorzunehmen.
2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, mit der Geschäftsführung des ZEG einen Dienstleistungsvertrag unter Beachtung der unter Ziff. 7 der Begründung beschriebenen Eckpunkte abzuschließen.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Beschlusslage

Mit Ratsbeschluss vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Gründung einer Gesellschaft zur Konversion des Zanders-Geländes beschlussreif vorzubereiten. Dies erfolgt mit dieser Vorlage, die mit der REGIONALE 2025 Agentur/Region Köln/Bonn e.V. abgestimmt ist.

1. Allgemeines

Die Konversion des Zandersgeländes ist derzeit das wichtigste Stadtentwicklungsprojekt der Stadt Bergisch Gladbach. In der Ratsvorlage 0634/2023 vom 16.11.2023 wurde ausführlich dargestellt, mit welchen Hintergründen und mit welchen Arbeitsschritten die Konversion des Zandersgeländes durch die Verwaltung und die dazu gebildete Projektgruppe vorangetrieben wurde. Dabei stand vor allem die Schaffung von Voraussetzungen für eine erfolgreiche Konversion (u.a. Strukturplan, erste Zuordnungen von Nutzungsarten und -bereichen, Herbeiführung von Grundlagenbeschlüssen zur Infrastruktur, erste Projekte für die Städtebauförderung etc.) im Vordergrund.

Von besonders großer Bedeutung war das Erreichen des A-Status der REGIONALE 2025, mit dem die Tür zur Städtebauförderung geöffnet wurde.

Wie bereits in der o.g. Vorlage beschrieben, gewinnt das Projekt weiter an Dynamik und geht Schritt für Schritt in Richtung Projektentwicklung und -umsetzung. Dies betrifft zum einen das Konzipieren und Realisieren der infrastrukturellen „Platte“, d.h. die Entwicklung des Geländes bzw. der Grundstücke. Zum anderen ist es von erheblicher Bedeutung die Entwicklung der vorhandenen Gebäude auch unter Nachhaltigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sowie des Denkmalschutzes weiter zu projektieren und umzusetzen.

Kernmotivation für die Gründung der Gesellschaft ist die Entwicklung und Umsetzung der öffentlichen Erschließungs-, Stadt- und Freiräume sowie Infrastrukturen als „Gerüst“ sowie -parallel und vertaktet damit - die Entwicklung und Umsetzungsbegleitung der Baufelder mit hohem Fokus auf einen nachhaltigen Umgang mit der bestehenden Bausubstanz. Dies schließt auch die Definition einer Vermarktungsstrategie und -methodik sowie das Identifizieren geeigneter Investoren als entscheidende Aufgaben für die anstehenden Konversionsphasen mit ein.

Die Erfahrungen vieler Konversionsprojekte bestätigen die Einschätzung, dass die städtischen Verwaltungsstrukturen für die jetzt anstehende Phase des Projektes sehr schnell an Grenzen stoßen werden. Deshalb wurden und werden bundesweit in aller Regel derartige Konversionsprozesse durch privatrechtliche Gesellschaften, die gesellschaftsrechtlich von den jeweiligen Kommunen beherrscht werden, realisiert. Neben einer deutlich höheren Flexibilität im täglichen Handeln sind dadurch auch vergaberechtliche Vorteile im Unterschwellenbereich nutzbar. Hinzu kommt, dass die Geschäftsführung einer solchen städtischen Gesellschaft durch eine erfahrene sowie mit fachlicher und kommunikativer Expertise versehene Persönlichkeit von großem Wert für die fachliche Qualität, die Schnelligkeit der Konversion und auch die Kommunikation in Stadtgesellschaft, Region und darüber hinaus nach den Erfahrungen vieler erfolgreicher Konversionen einen großen Anteil am Gelingen derart anspruchsvoller und komplexer Projekte hat.

Bei der Konzeption der Gesellschaft fand eine Orientierung an der „neue bahn stadt : opladen“ (nbso) gmbH aus Leverkusen statt, die auf dem rund 70 Hektar großen Bahnstadt-Gelände in Leverkusen Opladen einen in vielen Punkten der Konversion des Zanders-Geländes vergleichbaren Transformationsprozess seit der Schließung des dortigen Bahn Ausbesserungswerkes im Jahr 2002 – also in einem Zeitraum von über zwei Jahrzehnten - erfolgreich realisiert hat. Der Umstand, dass auch heute dort noch weitere Bauprojekte im Rahmen der Konversion in der Realisierung sind, illustriert, dass solche Konversionsprojekte

tatsächlich in Jahrzehnten gedacht werden müssen.

2. Aufgabenportfolio

Im Rahmen der Konzeption der Gesellschaft wurde eine Variantenprüfung der unterschiedlichen Geschäftsfelder und Tätigkeiten bezogen auf eine Ansiedlung in der Gesellschaft und/oder in der Kernverwaltung vorgenommen.

Die für die Arbeit der ZEG zwingend erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen der Fachbereiche der Stadtverwaltung werden durch diese mit Priorität bereitgestellt.

Das Aufgabenportfolio der Gesellschaft besteht somit aus den folgenden Aufgaben:

- Erschließung
- Grundstücksentwicklung (inkl. Bestandsgebäude) und Vermarktung
- Fördermittelakquise und -management
- Kommunikation und Beteiligung
- (Fortsetzung der Konversionsplanung)

Mit der Aufgabe der Erschließung ist hier die Planung und Umsetzung der Summe aller öffentlichen Erschließungsanlagen und Freiräume, der benötigten Infrastrukturen etc. gemeint.

Im Hinblick auf Förderung durch Bund, Land und/oder EU hat die Gesellschaft Sorge dafür zu tragen, dass entsprechende Möglichkeiten genutzt werden und förderschädliches Handeln unterbleibt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung des facility managements intensiv beleuchtet. Da dies eine auf Dauer zu erledigende Aufgabe bedeutet, ist eine Ansiedlung in der ZEG nicht sinnvoll. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine eigene (neue) Abteilung „Zanders-Gelände“ im FB 8 zu etablieren, in der zum einen die Aufgaben aus dem facility management gebündelt, die dazugehörigen Stellen der Projektgruppe dorthin überführt werden und eine klare Schnittstelle zum FB 8 gebildet wird. Die Leistungsfähigkeit dieser Abteilung ist essenziell.

Explizit verwiesen wird an dieser Stelle auch nochmals auf die in der Vorlage vom 16.11.2023 aufgeführten ausstehenden Planleistungen, Plankonzepte sowie gutachterliche Untersuchungen verwiesen, deren Koordination, Unterstützung und zum Teil Umsetzung in die Zuständigkeit der ZEG fallen, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt bzw. Dritte damit betraut werden:

- Städtebauliche Konzeption (Nutzungsverteilung, Nutzungsdichte, Programmierung der verschiedenen baulichen Entwicklungsfelder, Steckbriefe, Vergabekriterien als Grundlage für Ansprache Investoren)
- Städtebauliche Kalkulation (Finanzierungsplan Gesamtmaßnahme)
- Kriterien zur Vergabe von Grundstücken und Gebäuden (Verwertungs- und Vermarktungskonzept)
- Erschließungs- und Mobilitätskonzept
- Freiraumkonzept (Blau-Grüne Infrastruktur)
- Energiekonzept/ Wasserver- und -entsorgungskonzept

Die Gesellschaft soll hierbei nicht nur die Planung der Konversion, sondern vor allem die darauf jetzt aufbauende Standortentwicklung und Umsetzung verantworten. Hierfür stellt der Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplan ein wesentliches Steuerungselement dar und liegt damit im Verantwortungsbereich der Gesellschaft. Dieser ist durch die Gesellschaft aufzustellen, kontinuierlich fortzuschreiben und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Personalkonzept

Vor dem Hintergrund der zu bearbeitenden Geschäftsfelder der Gesellschaft ist zu einer effektiven Aufgabenerfüllung eine ausreichend leistungsfähige personelle Ausstattung der Gesellschaft notwendig.

Hierzu wird nach Bestellung der Geschäftsführung durch diese ein erster Gründungsstellenplan für die Start- und Aufbauphase der Gesellschaft zu erstellen sein. Aufgrund der starken Eigendynamik der Konversion wird dies auch in Zukunft kein statischer Zustand sein, sondern es müssen für die o.g. Aufgabenbereiche die in den zukünftigen Projektphasen notwendigen Kapazitäten und Kompetenzen gesichert werden. Mit fortschreitender Projektentwicklung verändern sich Aufgabenstellungen, fallen wegen Erledigung weg oder entstehen neu. Es wird Aufgabe von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sein, diese Veränderungsdynamik in den zukünftigen Wirtschafts- und Stellenplänen abzubilden.

In Abstimmung mit der REGIONALE 2025/Region Köln/Bonn e.V. ist nach den Erfahrungswerten anderer Konversionen für die Startphase grundsätzlich folgender Personalbedarf abzusehen:

- **Städtebauliche Planung** (städtebauliche Gesamtplanung/Umsetzungsplanung, städtebauliche Begleitung Baufelderentwicklung, Verfahren, ISEK/Städtebauförderung). Kompetenzprofil: Stadtplanung, Raumplanung. Bedarf: 1-2 Vollzeitäquivalente (VZÄ)
- **Planung/Gestaltung und Umsetzungsbegleitung öffentlicher Räume/Freiräume** inkl. Verfahren/Wettbewerbe etc. Kompetenzprofil: Landschaftsarchitektur, ggfs. Stadtplanung. Bedarf: 1 VZÄ
- **Planung und Umsetzungsbegleitung Erschließungsplanung/Verkehrsanlagen/Infrastruktur.** Kompetenzprofil: Verkehrsplanung, Bauingenieur Tiefbau. Bedarf: 1 VZÄ
- **Umweltmanagement** (Altlasten, Baumassen, Baustoffrecycling u.w.). Kompetenzprofil: Umweltingenieur o.ä. Bedarf: 1 VZÄ
- **Projektentwicklung Baufelder inkl. Vermarktungsstrategie und -verfahren.** Auch Umbau Bestandsgebäude. Kompetenzprofil: Architektur, Städtebau. Bedarf: 1-2 VZÄ
- **Öffentlichkeitsarbeit/Bürgerbeteiligung/Marketing.** Bedarf: 1 VZÄ
- **zentrale Dienste** (Gremien, Buchhaltung, Schnittstelle Kämmerei/Förderung, KuF, Personal). Bedarf 1 VZÄ
- **Assistenz/Sekretariat Geschäftsführung, Back-office/ Orga Geschäftsstelle.** Bedarf: 1 VZÄ
- **Geschäftsführer/in:** 1 VZÄ

Insoweit ist anzumerken, dass Stellen – vor allem aus den Bereichen Grundstücks- und Gebäudeentwicklung - in die Gesellschaft aus der derzeitigen Projektgruppe verlagert werden. Inwiefern damit auch verbunden ist, dass die Stelleninhaber/-innen formal in die Gesellschaft wechseln, muss individuell zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den derzeitigen Stelleninhaber/-innen geklärt werden. Es handelt sich also hier nicht um zusätzlichen, sondern in Teilen aus der Kernverwaltung in die Gesellschaft zu verlagernden

bereits bestehenden Personalaufwand.

Allerdings ist ergänzend festzustellen, dass gerade für die Ausübung der Vermarktung neues Personal aufgrund derzeitig noch nicht vorhandener Expertise vom Markt gewonnen werden muss.

Dass sich daraus ergebende stellenscharfe Personalkonzept ist durch die Geschäftsführung zu erstellen und Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat als Gründungsstellenplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung sollte hierbei nicht vor bereits vor ihrem Amtsantritt vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern die Möglichkeit haben, eigene Vorstellungen einzubringen.

4. Gesellschaftsvertrag

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als **Anlage** beigefügt.

Besonders herausgestellt soll an dieser Stelle werden, dass es einen Entwicklungsbeirat in der Gesellschaft gibt, der ergänzend zu Gesellschafterversammlung und durch den Rat zu besetzenden Aufsichtsrat Fachkompetenz zur Konversion bündelt und in dem auch Vertreter/-innen aus den Schlüsselorganisationen (wie zum Beispiel örtliche Interessenvertretungen, IHK oder REGIONALE 2025 Agentur/ Region Köln/Bonn e.V.) vertreten sein sollen.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Projektgesellschaft stellt sich in einzelnen Phasen unterschiedlich dar. Zu unterscheiden sind die Gründungsphase, die Planungs-/Konzeptionsphase und die Vermarktungsphase.

5.1 Gründungsphase

Die Gründungskosten (Gründungskapital in Höhe von 25.000 Euro zuzüglich Nebenkosten) sind investiv bereitzustellen, da eine Finanzanlage geschaffen wird.

Zur Finanzierung kann das Gründungskapital der aufgelösten ZSP-Gesellschaften anteilig eingesetzt werden.

5.2 Planungs- / Konzeptions-/Vermarktungsphase

Angesichts der hohen Eigendynamik des Projektes werden Planungs-, Konzeptions- und Vermarktungsphase nicht nacheinander, sondern überlagernd und teilweise zeitlich parallel stattfinden.

Somit entstehen konsumtive Aufwendungen, insbesondere für Gehälter, Sachkosten und einen aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Mindestgewinnaufschlag. Diese sind aus dem Kernhaushalt zu finanzieren. Soweit Personal in die Gesellschaft verlagert wird, entfallen im Kernhaushalt parallel die entsprechenden Personalkosten. Gleiches gilt für direkt zuzurechnende Sachkosten. Der Umfang der erforderlichen Mittel ist im Rahmen des Rumpfwirtschaftsplans für das Gründungsjahr 2024 durch die Geschäftsführung zu konkretisieren; diese Mittel sind schnellstmöglich bereitzustellen. Sollte der aktuelle Haushalt hier an Grenzen stoßen, so stehen die Instrumente der über über- beziehungsweise außerplanmäßigen Ausgabe oder ggf. auch des Nachtragshaushaltes zur Verfügung.

5.3 Vermarktung von Wohnbau- und Gewerbeflächen

Bei der Vermarktung der Flächen ist anzustreben, dass mindestens die im Kernhaushalt eingesetzten Finanzmittel refinanziert werden, also an diesen zurückfließen. Hierzu gehören der Kaufpreis, die Finanzierungskosten des Kaufpreises, die Aufwendungen für die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, eventuelle Wertsteigerungen von Grund und Boden sowie die Aufwendungen der Projektentwicklungsgesellschaft.

Die Gesellschaft selbst an- und verkauft keine Grundstücke, sondern diese Vorgänge bleiben letztlich bei der Stadt, die unverändert Eigentümerin der Flächen sein wird. Die Gesellschaft bereitet inhaltlich vor, gestaltet Prozesse zur Vermarktung, formuliert Auflagen für die Kaufverträge, begleitet die Verhandlungen etc. Aber letztlich verbleibt die Letztentscheidung für diese Vorgänge bei der Stadt als Eigentümerin der Flächen.

Entsprechend den Grundsätzen der Baulandstrategie ist darauf zu achten, dass die durch die Entwicklung des Geländes verursachten Infrastrukturbedarfe von den jeweiligen Investoren (mit-) gedeckt werden.

5.4 Ergänzende Hinweise zur Finanzierung

Da das Vermögen im Kernhaushalt liegt, werden nicht nur alle Aufwendungen schlussendlich durch diesen getragen, sondern auch sämtliche Erträge (z.B. Mieterträge durch temporäre Vermietung, Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Verkaufserlöse, Erträge aus Erbbaurechtsverträgen) gehen dem Kernhaushalt zu.

Zuwendungen werden aus den entsprechenden Förderprogrammen beantragt und fließen unmittelbar in den Kernhaushalt (Stadt = Fördermittelempfänger). Die sachgerechte Verwendung ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Da das Zanders-Gelände im städtischen Eigentum bleibt und nicht an die ZEG veräußert/übertragen wird, ist eine Förderschädlichkeit aufgrund der grundsätzlichen Gestaltung nicht zu befürchten.

Wie in den übrigen Integrierten Handlungskonzepten (Regionale 2010 und Bensberg) praktiziert und üblich, wird ein Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplan (KuF) durch die Projektgesellschaft (ggf. unter Hinzuziehung eines von ihr beauftragten Dienstleisters) für den Fördermittelgeber, aber auch für die Steuerungsgremien der Gesellschaft, erstellt (s.o.). Diese ist nach den grundsätzlichen Vorgaben des Bürgermeisters und des Kämmers an zwei Zeitpunkten jährlich mit dem städtischen Kernhaushalt in Kongruenz zu bringen, nämlich bei der Beantragung der Fördermittel und im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfs.

6. Dienstleistungsvertrag

Zur Sicherstellung einer strukturierten und zielgerichteten Zusammenarbeit zwischen der Kernverwaltung und der ZEG ist der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen Stadt und Gesellschaft notwendig. Dieses Instrument ist bei Konversionsprojekten dieser Dimension ein übliches und bewährtes Vorgehen.

Ein solcher Dienstleistungsvertrag regelt bestehende Schnittstellen und klärt darüber hinaus die Grundsätze der Zusammenarbeit.

Schnittstellen bestehen praktisch zu allen Bereichen der Stadtverwaltung, insbesondere zu:

FB 2	Finanzen
FB 3	Recht
FB 4/FB 5	Kita/Schule
FB 6	Stadtplanung, untere Denkmalbehörde, Geo-Service, Bauaufsicht
FB 7	Umweltbelange (Boden, Luft, Lärm, Wasser, Fauna/Flora), Verkehrsflächen
FB 8	separate neu zu bildende Abteilung „Zanders“

Damit die Zusammenarbeit im operativen Geschäft gelingt, werden verbindlich strukturierte Schnittstellen zwischen Gesellschaft und Kernverwaltung auf den Ebenen Geschäftsführung /Stadtspitze und auf der operativen Ebene in den relevanten Fachbereichen (zzgl. des Dienstleistungsvertrags) eingerichtet.

Insbesondere hinsichtlich von Bauleitplanung und bei Baugenehmigungen ist sicherzustellen, dass die inhaltlich durch die ZEG vorbereiteten Pläne durch die zuständigen Verwaltungsbereiche formal aufgestellt und die bauordnungsrechtlichen Vorgänge aktiv mit der Gesellschaft abgestimmt werden.

Nur so kann die Gesellschaft belastbar an der Schnittstelle zu Investoren agieren und kommunizieren.

Die finale Fassung des Dienstleistungsvertrages muss zwischen der zukünftigen Geschäftsführung der ZEG und der Verwaltung erarbeitet werden. Auch hier sollte der Geschäftsführung nicht durch vor ihrem Amtsantritt erfolgte Einzelfestlegungen die Möglichkeit genommen werden, eigene Vorstellungen einzubringen.

Hierbei sind allerdings zwingend folgende Inhalte dieser Beschlussvorlage zum Vertragsgegenstand zu machen:

- Inhalt der Beauftragung der ZEG (Ziffer 2,3 dieser Beschlussvorlage)
- Aufgabenverteilung zwischen ZEG und Kernverwaltung (Ziffer 2,3,4 dieser Beschlussvorlage)
- Finanzbeziehungen zwischen der ZEG und dem Kernhaushalt (Ziffer 6 dieser Beschlussvorlage)
- Verpflichtung der Stadt zur Priorisierung der notwendigen hoheitlichen Maßnahmen Ziffer 3,6 dieser Beschlussvorlage)
- Rechtliche Einzelheiten der Umsetzung der Grundstücksgeschäfte, insbesondere Finanzierungs- und Vergabegrundsätze (Ziffer dieser Beschlussvorlage)
- Fördermittelmanagement (Ziffer 6.3 dieser Beschlussvorlage)

7. NKFV

Das 3. NKFV wurde „erst“ am 28.02.2024 nach der 2. Lesung angenommen, so dass die Verwaltung entschied den ursprünglich dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH, um einen weiteren Gang zum Notar einzusparen, noch an die Neuregelungen anzupassen.

Hintergrund ist u.a., dass nach dem neuen § 108 (1) Nr. 8 GO NRW bei kommunalen Unternehmen in Gesellschaftsform nicht mehr gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss und Lagebericht, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse i.S. § 267 HGB, stets für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden muss. Stattdessen ist nur noch dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Dies bedeutet, dass künftig die Einstufung der Gesellschaften in die Größenklassen nach § 267 HGB darüber entscheidet, welche Vorgaben bzgl. Aufstellung und Prüfung zu Anwendung gelangen.

Bzgl. der Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH geht die Verwaltung z.Z. davon aus, dass sie als maximal kleine Kapitalgesellschaft einzustufen sein wird, was u.a. bedeutet, dass Erleichterungen bzgl. der Bilanzierung bestehen und ein Prüfbericht und Lagebericht obsolet sind. Als weitere Folge entfallen die ab 2025 steigenden Anforderungen an den Lagebericht, welche die CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) einführt.

Weitere Änderungen am Gesellschaftsvertrag wurden u.a. deshalb vorgenommen, da der § 108 (1) Nr. 9 GO NRW durch das 3. NKFV gestrichen wurde. Dies bedeutet, dass die für

die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge i.S. § 285 Nr. 9 HGB, u.a. der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, im Anhang nicht mehr angegeben werden müssen.

* Durch Schnellbrief 58/2024 des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde am 29. Februar 2024 über den Beschluss des 3. NKFV im Landtag informiert und darauf hingewiesen, dass im Zuge der durch im Gesetzentwurf enthaltenen Erleichterungen bei den Vorgaben für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Eigenbetriebe alle Gesellschaftsverträge, Eigenbetriebs- und Unternehmenssatzungen zeitnah überprüft und ggf. angepasst werden sollten (Anlage 2). Aus diesem Grund wurde auch der Gesellschaftsvertrag des Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH angepasst (Anlage 1).

8. Weiteres Vorgehen

Nach einem Beschluss des Rates zur Gründung der Gesellschaft wird diese durch die Stadtverwaltung unverzüglich eingeleitet.

Parallel dazu wird derzeit auf Basis der bestehenden Konzeption und eines daraus abgeleiteten Anforderungsprofils - die Mandatierung eines renommierten Personalberaters wurde nach der hierfür notwendigen Ausschreibung beschlussgemäß durchgeführt - nach einer profilierten Persönlichkeit für die Geschäftsführung gesucht. Über den Stand dieses Verfahrens zum Stand der Beratungen dieser Vorlage wird in den Ausschüssen - gegebenenfalls im nicht öffentlichen Teil – mündlich berichtet.

Sobald eine verbindliche Beschlusslage zur Gründung der Gesellschaft vorliegt, sind verbindliche Einzelgespräche mit den Beschäftigten der Projektgruppe hinsichtlich ihres zukünftigen Einsatzes in der Gesellschaft, in der Kernverwaltung oder in der neuen Abteilung des FB 8 zu führen. Sowohl die Kolleginnen und Kollegen sowie der Personalrat wurden über die bisherigen Überlegungen informiert. Die frühzeitige und umfängliche Information und Einbeziehung des Personalrates wurde bereits sichergestellt.

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag Zanders-Entwicklungsgesellschaft – angepasst am 08.03.24

Anlage 2: Schnellbrief 58/2024 – Städte- und Gemeindebund NRW

Gesellschaftsvertrag der Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH

Präambel

Die Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH wird mit dem Zweck gegründet, im Zuge weiterer Strukturplanung das Areal der ehemaligen Papierfabrik Zanders als städtebauliches Schwerpunktprojekt der Stadt Bergisch Gladbach und als Teil des Bereichs „Südliche Innenstadt“ zu reaktivieren und verschiedenen stadtentwicklungsförderlichen Nutzungszwecken zuzuführen. Die Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH wird hierbei den Prozess entwickeln und gestalten und die mit der Neu- und Umnutzung des Geländes verbundenen Prozesse vorantreiben und durchführen. Dabei wird die Projektgesellschaft diese Tätigkeiten im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach als der Eigentümerin der Fläche ausführen.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Gesellschaftsvertrag der Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH geschlossen, deren Stammkapital von der Stadt Bergisch Gladbach gehalten wird und die durch die gesellschaftsvertragliche Gestaltung der unmittelbaren, institutionalisierten, umfassenden Kontrolle der Stadt Bergisch Gladbach untersteht.

§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Zanders-Entwicklungsgesellschaft GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Sie ist jedoch aufgrund der Erfüllung ihres Zwecks mit Ablauf des Jahres aufzulösen, in dem die Stadtumbaumaßnahme des ehemaligen Zanders-Geländes baulich durchgeführt und rechnerisch abgeschlossen ist.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung der Konversion des ehemaligen Zanders-Geländes im Stadtzentrum von Bergisch Gladbach und dessen Vernetzung mit den weiteren Bereichen der Innenstadt von Bergisch Gladbach im Einklang mit kommunalen Nachhaltigkeits- und Stadtentwicklungszielen.

- (2) Die Gesellschaft betreibt alle Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme befassten Behörden, Dienststellen Verbänden, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen. Bei der Durchführung von Bau- und Bauträgermaßnahmen bedient sich die Gesellschaft Dritter.
- (3) Zwischen der Gesellschaft und der Stadt Bergisch Gladbach wird ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, der die Schnittstellen und jeweiligen Zuständigkeiten für die erfolgreiche Konversion des Areals definiert.
- (4) Zur Durchführung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft mit anderen Gesellschaften, Institutionen und Personen in Vertragsbeziehungen eintreten.
- (5) § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist zu beachten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils 1,00 Euro. Das gesamte Stammkapital ist durch Leistung von Geld zu erbringen.
- (2) Das gesamte Stammkapital wird bei Gründung der Gesellschaft von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen. Die Stadt Bergisch Gladbach erbringt die auf das Stammkapital zu leistende Stammeinlage durch die Einzahlung in Höhe von 25.000,-- Euro.
- (3) Auf die Geschäftsanteile sind sofort 100 % des jeweiligen Nennbetrages in bar einzuzahlen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Gesellschafterversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Geschäftsführung

§ 5 Entwicklungsbeirat

- (1) Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Entwicklung des Zanders-Areals, und der städtebaulichen und stadtentwicklungstechnischen Komplexität des Vorhabens, welche in anderen Kommunen in Deutschland bereits erfolgreich realisiert werden konnten, soll der Geschäftsführung bzw. den Gesellschaftsorganen ein aus kundigen Experten/Expertinnen bestehender Entwicklungsbeirat zur Seite gestellt werden. Ziel ist hierbei, Erfahrungswerte und Expertise für das Gelingen des Projektes zu sichern und gleichzeitig Wirkung über Bergisch Gladbach hinaus zu erzeugen und zu nutzen. Schlüsselorganisationen sollen im Entwicklungsbeirat vertreten sein.
- (2) Ein Entwicklungsbeirat soll berufen werden. Die Mitglieder werden vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin in Absprache mit der Geschäftsführung benannt und sollen mindestens halbjährlich zu turnusmäßigen Beratungen mit der Geschäftsführung zusammenkommen. Sowohl der Gesellschafterversammlung als auch dem Aufsichtsrat ist über diese Sitzungen zu berichten.
- (3) Den Mitgliedern des Entwicklungsbeirates wird eine angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung des Entwicklungsbeirates gewährt.

§ 6 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - c) eine Abtretung, Verpfändung von und Nießbrauchbestellung an Gesellschaftsanteilen,
 - d) den Beitritt neuer Gesellschafter,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, und die Verwendung des Ergebnisses bzw. Abdeckung eines Verlustes
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - g) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder den Gesellschafter und die Wahl von

- Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung,
- i) die Festsetzung etwaiger Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1),
 - j) eine Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten,
 - k) die Bestellung, Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG),
 - m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - o) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellen- bzw. Personalbedarfsplan) und der mittelfristigen Finanzplanung.
- (3) Die finanzielle Abwicklung der eigentlichen Investitionsmaßnahme im Rahmen des Projektes bleibt im Rahmen des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach jährlich zu etatisieren.

§ 7 Verfahren in der Gesellschafterversammlung

Der Vertreter und die Vertreterin bzw. die Vertreter/Vertreterinnen der Gesellschafterin üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie berücksichtigen die strategischen Ziele der Stadt Bergisch Gladbach und wirken darauf hin, dass die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung der Stadt Bergisch Gladbach in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung und Beachtung finden. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung haben im Fall von weisungspflichtigen Geschäftsvorfällen im Sinne des Beteiligungscontrollingkonzeptes nach der Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Darüber hinaus stellt die Gesellschafterversammlung bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen sicher.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Vertreter des Gesellschafters. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Mit Zustimmung aller Vertreter/Vertreterinnen/des Vertreters und der Vertreterin des Gesellschafters kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Vertreter/eine Vertreterin der Gesellschafterin oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (6) Die Geschäftsführung übersendet die Einladungsdokumente und Protokolle zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan, das unterjährige Berichtswesen, den Jahresabschluss sowie alle weiteren relevanten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt an das Zentrale Controlling der Stadt Bergisch Gladbach. Das Zentrale Controlling ist berechtigt, Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit der Geschäftsführung zu erörtern.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich gestellt worden sind.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege (Telefax, E- Mail, etc.) gefasst werden, sofern sich alle

Gesellschaftervertreter/ Gesellschaftervertreterinnen/ der
Gesellschaftervertreter und die Gesellschaftervertreterin oder im
Verhinderungsfall deren jeweiliger Stellvertreter/jeweilige Stellvertreterin mit
einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären und sich daran
beteiligen.

- (3) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Vertretern/Vertreterinnen/dem Vertreter und der Vertreterin der Gesellschafterin und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden in Kopie zu übersenden ist.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern:
- a) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach als geborenem Mitglied des Aufsichtsrates oder ein von ihm vorgeschlagenes Mitglied Verwaltungsvorstandes,
 - b) 20 sachkundigen Mitgliedern.

Die sachkundigen Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestellt. Diesen können Weisungen nach § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW erteilt werden.

- (2) Die REGIONALE 2025 Agentur/der Region Köln/Bonn e.V. und weitere, noch zu bestimmende Behörden, Körperschaften bzw. Gesellschaften entsenden jeweils einen ständigen Vertreter/eine ständige Vertreterin mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat nach Absatz (1) wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen/einen Stellvertreter und eine Stellvertreterin.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und endet mit deren Ablauf. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch Beschluss des Rates abberufen werden. Eine Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des/der Abberufenen.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates - im Falle der/des Vorsitzenden an deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin - niederlegen. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln der Absätze 4 und 5 zu ersetzen.
- (7) Die Höhe einer etwaigen Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz (1) legt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Auf die Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Aufsichtsrat bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen sicher.
- (4) Der Aufsichtsrat berücksichtigt die strategischen Ziele der Stadt Bergisch Gladbach und wirkt darauf hin, dass die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung der Stadt Bergisch Gladbach in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung und Beachtung finden. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat haben im Fall von weisungspflichtigen Geschäftsvorfällen im Sinne des Beteiligungscontrollingkonzeptes nach der Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen.
- (5) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrates, an die Vertreter/Vertreterinnen/den Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin und die Geschäftsführung in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.
- (9) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:
- a) Zustimmung zur Bestellung von weiteren Geschäftsführen/ Geschäftsführerinnen und Prokuristen, wobei die Zustimmung nur im Innenverhältnis der Gesellschaft einzuholen ist; die Bestellung beziehungsweise die Erteilung der Prokura sind unabhängig von dem Vorliegen der Zustimmung wirksam, so dass diese dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist;
 - b) Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Bruttogehalt von mehr als € 50.000 p.a. (wertgesichert anhand des Verbraucherpreisindex für Deutschland ab 2024), sofern diese Position nicht bereits im Wirtschaftsplan des aktuellen Jahres vorgesehen ist. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, diese Grenze zu ändern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;
 - c) Beratung der Finanz- und Wirtschaftsplanung für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Entscheidung über Planungen und Investitionen im Rahmen des Förder- und Finanzierungskonzeptes
 - e) Entscheidungen über alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere die Vergabeermächtigung über Aufträge und Verträge, die eine Wertgrenze von 1.500.000,00 € überschreiten.
 - f) Beratung und Entscheidung über Strategie und Maßnahmen der Projektkommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung
 - g) Beratung und Empfehlung von Verfahren zur Vorbereitung und zum Abschluss von Grundstücksvergaben sowie von Vermietungen/Verpachtungen im Projektgebiet.

Bei Entscheidungen im Sinne der Buchstaben d) - f) ist § 15 (5) S. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich, Sitzungen ab. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (Telefax, E-Mail, etc.) mit einer Frist von einer Woche ergehen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1), darunter der/die Vorsitzende bzw. einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, in der Sitzung zugegen ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten/eine Beauftragte überreichen lässt. Der/die Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied nach § 10 (1) sein. Die Beauftragung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen.
- (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung nach dem Ermessen seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder elektronischer (Telefax, E-Mail, etc.) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfall eines/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen - und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes nach § 10 (1) selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich. Über vertrauliche Angelegenheiten haben die Mitglieder auch über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Vertreter/Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Anstellungsverträge bzw. Dienstverträge von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen bzw. deren Änderung werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin geschlossen.
- (5) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder

Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder persönlich haftender Gesellschafter/haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

- (6) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sind diese stets einzeln berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.
- (7) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrats. Sie soll sich bei ihren Entscheidungen auch an gesamtkommunalen Zielen orientieren.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme Teil, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließen.
- (9) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin halbjährlich – wenn die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen - schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.
- (10) Die Geschäftsführung soll dem Gedanken des „Compliance“ und des „Corporate Compliance“ Rechnung tragen sowie das Chancen- und Risikomanagementsystem und das innere Kontrollsystem fortentwickeln.
- (11) Die Geschäftsführung hat die Regelung der jeweils aktuellen Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zum Investitionscontrolling anzuwenden und zu beachten.
- (12) Die Geschäftsführung ist gegenüber den Mitgliedern des Rates auskunftspflichtig im Sinne des § 113 Abs. 5 GO NRW.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Anforderungen des § 109 GO NRW zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Vertreter/Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der

Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.

- (3) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.
- (4) Der Finanzplan ist mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
- (5) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind durch den Aufsichtsrat zu beraten und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Betätigung der Gesellschaft hat sich im Rahmen der genehmigten und mit der Gesellschafterin im Vorfeld von jeweiligen Haushaltsplanberatungen abgestimmten Wirtschaftsplanungen zu bewegen.

§ 16 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem zu betreiben, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Die Form des Berichtswesens ist mit dem Fachbereich 2 Finanzen der Stadt Bergisch Gladbach abzustimmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) gemäß der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des § 108 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich der Gesellschaftsversammlung vorzulegen.

- (8) Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. HGB anzuwenden.

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG).

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Veröffentlichungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus im Einzelfall beschließen.

§ 18 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4,
 - b) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung Liquidator mit ihrer bisherigen konkreten Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 19 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Stadt Bergisch Gladbach.

Zum Gründungsaufwand gehören die Kosten der notariellen Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung.

§ 20 Leistungsaustausch mit der Gesellschafterin

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin ist so zu führen, dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden.

Sämtliche Planungen, Baumaßnahmen und sonstige erforderliche Maßnahmen sind im Benehmen auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit den jeweils sach- und fachkompetenten Fachbereichen der Stadt Bergisch Gladbach durchzuführen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an (§ 2 Absatz 3 LGG).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder nach dem Gesetz der notariellen Beurkundung bedürfen, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211-4587-1

Telefax 0211-4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Vorgangszeichen: 41.4.1.1-008/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Claus Hamacher,
Hauptreferent Carl Georg Müller

Durchwahl 0211-4587-220 / -255

29. Februar 2024

Schnellbrief 58/2024

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

3. NKFVG im Landtag beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

nach der 2. Lesung am 28. Februar 2024 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Heimat und Kommunales angenommen. Mit diesen Beschlüssen des Ausschusses wurde der Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen unverändert umgesetzt, über den wir mit Schnellbrief Nr. 50 vom 22. Februar 2024 bereits berichtet haben. Dies geht aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses hervor (Drs. 18/8140).

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Änderungsantrag nach rein redaktionellen Korrekturen zwischenzeitlich mit einer neuen Drucksachenummer – 18/8171 – ausgestattet wurde.

Die für das Inkrafttreten des Gesetzes notwendige Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird zeitnah erwartet. Wir werden darüber nochmals gesondert informieren.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW hat angekündigt, zu wesentlichen Anwendungsfragen des neuen Rechts zeitnah ein FAQ-Papier vorzulegen. Auch hierüber werden wir beizeiten unaufgefordert informieren.

Über die im Gesetzentwurf enthaltenen Erleichterungen bei den Vorgaben für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Eigenbetriebe hatten wir Sie mit Schnellbrief Nr. 3 vom 8. Januar 2024 informiert. **Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass nunmehr alle Gesellschaftsverträge, Eigenbetriebs- und Unternehmenssatzungen zeitnah überprüft und ggf. angepasst werden sollten.** Denn viele Gesellschaftsverträge und Satzungen enthalten für den Jahresabschluss einen Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften. Erst wenn dieser Verweis auch dort gestrichen worden ist, können die gesetzlichen Erleichterungen Geltung erhalten. Besteht weiterhin der Wunsch, auch bei kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften einen Lagebericht zu erstellen, so sollte dieser mit Blick auf die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) und den damit ab 2025 noch

Diesen Schnellbrief sowie weitere tagesaktuelle Informationen und Textmuster aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

steigenden Anforderungen an den Lagebericht von großen Kapitalgesellschaften weder Teil des Jahresabschlusses sein noch sollte eine Regelung zum Lagebericht im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung aufgenommen werden.

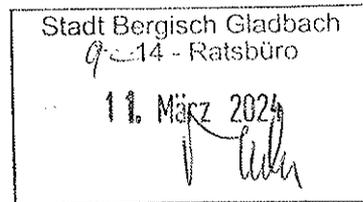
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Frank Stein
c/o FB 9-14 Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach



CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

11. März 2024

Antrag zum Tagesordnungspunkt Ö8 „Gründung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) GmbH“ der Sitzung des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes am 12. März 2024 und zum Tagesordnungspunkt Ö10 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14. März 2024 sowie zum Tagesordnungspunkt Ö11 der Sitzung des Rates am 19. März 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt Ö8 „Gründung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) GmbH“ bei der Sitzung des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes am 12. März 2024 und zum Tagesordnungspunkt Ö10 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 14. März 2024 sowie zum Tagesordnungspunkt Ö11 der Sitzung des Rates am 19. März 2024.

Beschlussvorschlag:

1. Im Entwurf des Gesellschaftsvertrags wird als Firma „**Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) GmbH**“ genannt. In der Firma kommt es zu einer Doppelung, daher müsste der Firma aus unserer Sicht „**Zanders-Entwicklungsgesellschaft (ZEG) mbH**“ heißen.
2. In § 10 „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ wird bei Abs. 1 b) das Wort „sachkundigen“ und im zweiten Satz ebenfalls das Wort „sachkundigen“ gestrichen. Stattdessen wird ein vierter Satz eingefügt: „**Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über eine Sachkunde gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW verfügen.**“

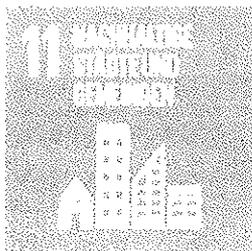
3. In § 10 „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ wird bei Abs. 1 b) „20 sachkundigen Mitgliedern“ folgender Zusatz hinzugefügt: „(ab dem 01. November 2025: 10 Mitglieder)“
4. In § 14 „Geschäftsführung und Vertretung“ ist bei Abs. 3 der zweite Satz zu streichen:
„Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.“

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich bei der Sitzung des Ausschusses.

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und finanzpolitischer Sprecher

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0153/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	06.03.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.03.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan Nr. 6541 – Ortseingang Lustheide –
- Erlass einer Veränderungssperre**

Beschlussvorschlag:

Für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans

Nr. 6541 – Ortseingang Lustheide –

wird eine Veränderungssperre erlassen. Die beigefügte Satzung über die Veränderungssperre ist Teil dieses Beschlusses.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Klimaauswirkungen sind im Zusammenhang zu sehen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6541. Dazu s. BV 23/2024.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumentiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Der Erlass der Veränderungssperre erfolgt durch einen einfachen Beschluss im Rat. Die Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in Kraft. Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Davon abgesehen entsteht durch den Erlass kein zusätzlicher Personalaufwand.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung befasst den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 14 (Beschlussvorlage (BV) Nr. 23/2024) im öffentlichen Teil dieser Sitzung mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6541 – Ortsteingang Lustheide. Der Bebauungsplan verfolgt die städtebaulichen Ziele, in Übereinstimmung mit dem städtischen Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept den zentralen Versorgungsbereich von Refrath zu erhalten und zu entwickeln sowie zu verhindern, dass sich am Ortsausgang von Lustheide

weitere Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Bergisch Gladbacher Sortimentsliste ansiedeln.

Wie in der BV Nr. 23/2024 erläutert, wird das Planverfahren ausgelöst durch die Absicht des Lebensmittel-Discounters Lidl, die bestehende Filiale am Ortsausgang von Lustheide, die mit einer Verkaufsfläche von 799 m² genehmigt ist, abzureißen und durch einen Neubau mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zu ersetzen, wodurch planungsrechtlich erstmalig ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb entstehen würde. Lidl stellte dazu am 5.9.2019 einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides. Die Stadt stufte den Antrag als nicht genehmigungsfähig ein und lehnte ihn am 2.1.2020 ab. Lidl erhob daraufhin beim Verwaltungsgericht Köln Klage. Das Verwaltungsgericht hat nun aktuell mit Urteil vom 20.2.2024 die Stadt Bergisch Gladbach dazu verpflichtet, der Klägerin den Bauvorbescheid zu erteilen. Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, beim Oberverwaltungsgericht einen Antrag auf Zulassung zur Berufung zu stellen, mit dem Ziel, das in voriger Instanz gefällte Urteil gerichtlich überprüfen zu lassen.

Da der Neubau im Zusammenhang mit einer deutlichen Ausdehnung der Verkaufsfläche den städtebaulichen Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6541 widerspricht, ergibt sich nun die Notwendigkeit, die mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen für die Zeitdauer des Planverfahrens abzusichern.

Erlass einer Veränderungssperre

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches stehen einer Gemeinde hierzu zwei Instrumente zur Verfügung:

- die – auf ein individuelles Bauvorhaben bezogene – Zurückstellung (§ 15 BauGB) und
- der Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB).

Im Gegensatz zur Zurückstellung betrifft die Veränderungssperre sämtliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB wie die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es ist vorliegend städtebaulich erforderlich, mit der Veränderungssperre den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplans abzudecken.

Inhalt

Es ist gesetzlich möglich, mit der Veränderungssperre neben Vorhaben nach § 29 BauGB auch

- die Beseitigung von baulichen Anlagen und
- erheblich oder wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, auszuschließen. Dies ist im folgenden Fall nicht notwendig.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet über Ausnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) mit einer Entscheidung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach).

Geltungsdauer

Nach den gesetzlichen Vorschriften tritt die Veränderungssperre mit Rechtskraft des Bebauungsplans, in jedem Fall aber spätestens nach zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 und 5 BauGB). Nach Einschätzung der Verwaltung kann das Bebauungsplanverfahren Nr. 6541 – Ortseingang Lustheide – aufgrund der Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und der Beschränkung auf einen einzigen Regelungsinhalt (= der Ausschluss des Einzelhandels) innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren abgeschlossen werden. Die Veränderungssperre kann auch vorher wieder außer Kraft gesetzt werden, sollte sie nicht mehr erforderlich sein (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Beratungsfolge

Die Veränderungssperre wird als Satzung erlassen (§ 16 BauGB). Als Beratungsfolge ist zudem, neben der Beratung durch den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, die Beschlussfassung durch den Rat in der Sitzung am 19.3.2024 vorgesehen.

Der Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre sowie der Satzungstext sind der Vorlage beigelegt.

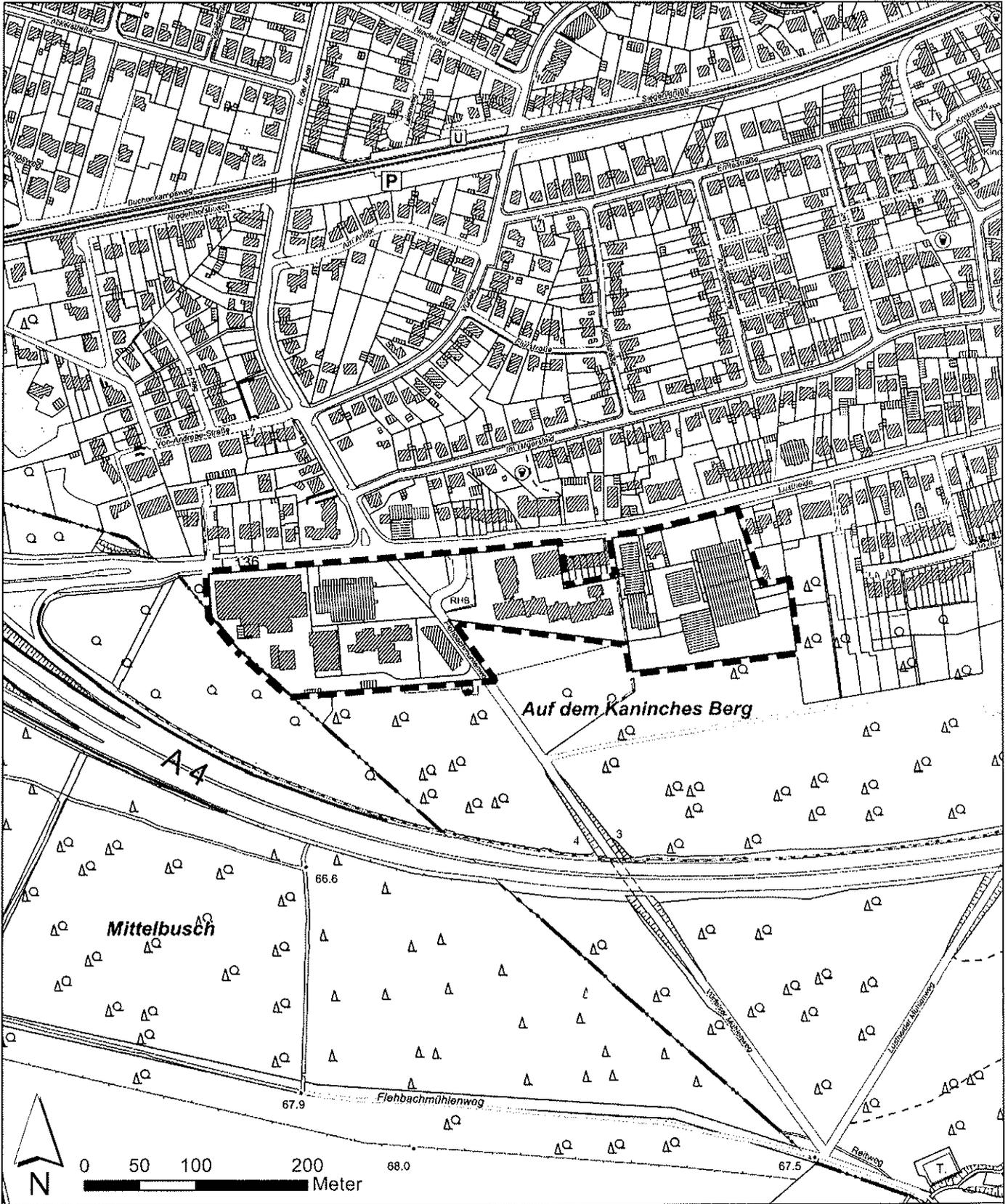
Anlagen

1. Übersichtsplan
2. Satzungstext der Veränderungssperre

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 6541 - Ortseingang Lustheide -

Geltungsbereich der Veränderungssperre



Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 6541 – Ortseingang Lustheide –

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans

Nr. 6541 – Ortseingang Lustheide –

wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst folgende Flurstücke oder deren katastermäßige Fortschreibungen: Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 2267, 2268, 2269, 2644, 2665, 2804, 2805, 2818, 2819, 3085 (teilweise), 3151, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3661, 3742 (teilweise), 3768 (teilweise), 3773 (teilweise), 3810, 3811, 4079, 4080, 4091, 4092, 4095, 4096, 4097, 4099, 4100 und 4101.

Die Bereichsbegrenzung der Satzung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann online unter der Internetadresse <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen-stadtplanung.aspx> eingesehen werden. Zudem kann die Karte beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im 5. Obergeschoss des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind in der Bekanntmachung angegeben.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BauGB sowie einer erneuten Inkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 3 BauGB bleiben davon unberührt.

**Absender
FDP-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0150/2024/1

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 19.03.2024**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der FDP-Fraktion vom 27.02.2024 (eingegangen am
27.02.2024) zur Umbesetzung in Ausschüssen**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 27.02.2024 (eingegangen am 27.02.2024) beantragt die FDP-Fraktion die Benennung von sachkundigen Bürgern sowie Nachfolgebeseetzungen im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, im Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann, im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW; im Rechnungsprüfungsausschuss, im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, im Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft, im Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes, im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, im Ausschuss für Mobilität und Verkehr, im Ausschuss für Umwelt und Infrastruktur, Sicherheit und Ordnung, in der Gesellschafterversammlung der GL-Service GmbH, im Inklusionsbeirat und im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH.

Das Schreiben FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die FDP-Fraktion beantragt,

Frau Ursula Mörs als sachkundige Bürgerin

Herrn Christian Kunze als sachkundigen Bürger

zu benennen.

Die FDP-Fraktion beantragt,

den 11. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden

Mitglieder des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 1. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses (derzeit Herr Stephan Winkelmann) mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses (derzeit N.N.) mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 1. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses (derzeit Herr Jörg Laschet) mit Herrn Dr. Alexander Engel und

den 1. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 13. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

den 1. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (derzeit Herr Jörg Laschet (s.B.)) mit Herrn Dr. Alexander Engel und

den 1. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (derzeit Herr Dr. Alexander Engel) mit Frau Ursula Mörs (s.B.) und

den 12. Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung mit Herrn Christian Kunze (s.B.) und

als persönliche Stellvertretung von Herr Willy Bartz in der Gesellschafterversammlung der GL-Service GmbH (derzeit Herr Markus Gerhards (s.B.)) mit Herrn Matthias Bartsch (s.B.) und

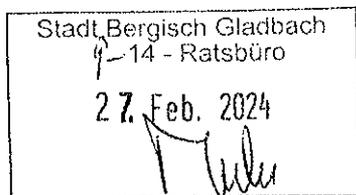
den Sitz der Fraktionsvertreter in der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten Mitglieder des Inklusionsbeirates mit Frau Maria Therersia Wolff (s.B.) und

den stellvertretenden Sitz in der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten Mitglieder des Inklusionsbeirates mit Herrn Peter Steinbuck (s.B.) und

als persönliche Stellvertretung von Frau Dorothee Wasmuth im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH (derzeit N.N.) mit Herrn Christian Kunze (s.B.)

zu besetzen.

Die erforderlichen Rücktrittserklärungen liegen der Verwaltung vor. Persönliche Angaben wurden von der Verwaltung unkenntlich gemacht.



FDP - Dorothee Wasmuth - Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 BGL

Herr
Bürgermeister Frank Stein
Stadt Bergisch Gladbach

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Dorothee Wasmuth

Vorsitzende FDP-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Vorsitzende
FDP Kreisverband Rhein Berg

dorothee.wasmuth@fdp-bergischgladbach.de
www.fdp-bergischgladbach.de

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Rathaus, Zimmer 14
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 14 23 14
Telefax: 0 22 02 / 14 23 14

Bergisch Gladbach, 19.03.2024

Antrag zur Benennung sachkundiger Bürger und Umbesetzungen für die Ausschüsse AFBL, ASWDG, AAB, RPA, ABKS, ASG, Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes, SPLA, AMV, AIUSO, GL-Service gGmbH, Inklusionsbeirat

Sehr geehrter Herr Stein,

für die Ratssitzung am 19.03.2024 bittet die FDP-Fraktion zusätzliche folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Benennung als sachkundige Bürger der FDP-Fraktion | |
| Ursula Mörs | Christian Kunze |
| Bergisch Gladbach | Bergisch Gladbach |
| 2. Benennung Vertretung AFBL | |
| neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: | Christian Kunze
Ursula Mörs |
| 3. Benennung Vertretung ASWDG | |
| neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: | Christian Kunze
Ursula Mörs |
| 4. Benennung Vertretung AAB | |
| neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: | Christian Kunze
Ursula Mörs |
| 5. Benennung Vertretung RPA | |
| neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: | Christian Kunze
Ursula Mörs |
| 6. Benennung Vertretung ABKS | |
| neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: | Christian Kunze
Ursula Mörs |
| 7. Benennung Vertretung ASG | |
| neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: | Christian Kunze |

Ursula Mörs

- 8. Benennung Vertretung Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes**
neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: Christian Kunze
Ursula Mörs
- 9. Benennung Vertretung SPLA**
neues stellv. Mitglied an 1. Stelle: Christian Kunze
neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: Ursula Mörs
- 10. Benennung Mitglied/Vertretung AMV**
neues Mitglied: Alexander Engel
neues stellv. Mitglied an 1. Stelle: Christian Kunze
neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: Ursula Mörs
- 11. Benennung Mitglied/Vertretung AIUSO**
neues Mitglied: Alexander Engel
neues stellv. Mitglied an 1. Stelle: Ursula Mörs
neue stellv. Mitglieder an letzter Stelle: Christian Kunze
- 12. Benennung Vertretung GL-Service gGmbH**
neues stellv. Mitglied an 1. Stelle: Matthias Bartsch
- 13. Benennung Mitglied/Vertretung Inklusionsbeirat**
neues Mitglied: Maria-Theresia Wolff
neues stellv. Mitglied an 1. Stelle: Peter Steinbuck
- 14. Benennung Vertretung Schulbau GmbH**
neues stellv. Mitglied an 1. Stelle: Christian Kunze

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Wasmuth

Kopie: C. Ruhe per Mail

**Absender
FDP-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0149/2024/1

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 19.03.2024**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2023 (eingegangen am
27.02.2024): „Orgauntersuchung Sozialbereich“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 06.09.2023 (eingegangen am 27.02.2024) beantragt die FDP-Fraktion, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in der Sitzung des JHA am 22.09.2022 beschlossene unabhängige Organisations- und Prozessoptimierungsuntersuchung des Sozialbereichs soll auf den Fachbereich Finanzen übertragen werden. Ziel ist es diese Untersuchung spätestens im 2. Quartal 2024 zu beginnen. Die Ergebnisse sollen im zuständigen Ausschuss halbjährlich vorgetragen werden.“

Das Schreiben der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Durchführung, Beauftragung und Begleitung von internen und externen Organisationsuntersuchungen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Fachbereichs 1, Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung.

In der Vergangenheit wurden im FB 5 bereits diverse Abläufe überprüft und neu strukturiert. Dies erfolgte hauptsächlich durch interne Prozess- und Organisationsoptimierungen in Zusammenarbeit mit dem externen Anbieter INSO (Institutes für Sozialplanung und Organisationsentwicklung). Hierzu wird im Detail auf die Tischvorlage (0300/2023/1) vom 11.05.2023 im Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen wurden bisher keine Organisationsuntersuchungen für die Adoptionsvermittlungsstelle und die Amtsvormundschaft beauftragt. Auch die bisher untersuchten Bereiche BSA (Bezirkssozialarbeit), EGH (Eingliederungshilfe), EBS (Fachdienst Erstberatung), FKS (Fachdienst Kinderschutz) wurden bisher nicht erneut durch einen externen Dienstleister evaluiert.

Die Verwaltung hält eine zeitnahe Organisations- und Prozessoptimierungsuntersuchung im „Sozialbereich“ im weiteren Sinne, mit Fokus auf die Abteilung 5-51, für sinnvoll.

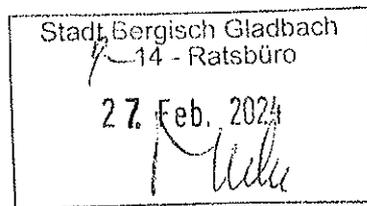
Zwar sind im Haushaltsplan 2024 keine dezidierten Mittel für eine Organisationsuntersuchung des FB 5 eingeplant. Soweit im Haushalt 2024 Mittel für externe Organisationsuntersuchungen veranschlagt sind, werden diese bereits weitgehend durch die anstehende externe Organisationsuntersuchung der AWB für Mitte 2024 gebunden. Die Finanzierung einer Organisationsuntersuchung für den FB 5 kann aber durch Umschichtungen im gesamtstädtischen Haushalt und ggf eine ergänzende außerplanmäßige Mittelbereitstellung, die dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird, sichergestellt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

Auf eine Verweisung des Antrages an die zuständigen Fachausschüsse wird verzichtet.

Der Fachbereich 1 wird im Rahmen seiner originären Zuständigkeit beauftragt, eine externe Organisations- und Prozessoptimierungsuntersuchung des Fachbereichs 5 mit Blick auf die Produktbereiche 5 und 6 einzuleiten, insbesondere mit Fokus auf die Abteilung 5-51 (Hilfen für junge Menschen und Familien). Hierzu wird ein externer Dienstleister mandatiert, Ausschreibung und Vergabe der Beratungsdienstleistung Mitte dieses Jahres. Der externe Dienstleister muss sowohl sozial- als auch finanzfachliche Expertise nachweisen können, da Zielsetzung der Untersuchung neben der fachlichen Bewertung auch die ökonomische Betrachtung sein wird.

Über Zwischen- und Endergebnisse wird regelmäßig im JHA und im AFBL vorgetragen werden.



Freie
Demokraten
FDP

FDP - Dorothee Wasmuth - Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 BGL

Herr
Bürgermeister Frank Stein
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Dorothee Wasmuth

Vorsitzende der FDP-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach

Vorsitzende
FDP Kreisverband Rhein Berg

dorothee.wasmuth@fdp-bergischgladbach.de
www.fdp-bergischgladbach.de

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Rathaus, Zimmer 14
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 14 23 14

Telefax: 0 22 02 / 14 23 14

Bergisch Gladbach, 06.09.2023

Antrag „Organisationsuntersuchung Sozialbereich“

Sehr geehrter Herr Stein,

für die Ratssitzung am 19.03.2024 bittet die FDP-Fraktion folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Beschlusstext:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge beschließen:

Die in der Sitzung des JHA am 22.09.2022 beschlossene unabhängige Organisations- und Prozessoptimierungsuntersuchung des Sozialbereichs soll auf den Fachbereich Finanzen übertragen werden. Ziel ist es diese Untersuchung spätestens im 2. Quartal 2024 zu beginnen. Die Ergebnisse sollen im zuständigen Ausschuss halbjährlich vorgetragen werden.

Begründung:

Die Organisationsuntersuchung wurde beschlossen, da von einer nicht unerheblichen Möglichkeit der Prozessstraffung in diesem Fachbereich ausgegangen werden kann. Deutliche Hinweise darauf hat das GPA-Gutachten aufgezeigt. Prozessstraffungen beinhalten ein großes Einspar- und Optimierungspotenzial, was in Zeiten knapper Haushaltsmittel dringend gehoben werden sollte. Diese Untersuchung im Fachbereich selbst durchführen zu lassen widerspricht der Forderung nach Unabhängigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Wasmuth
Fraktionsvorsitzende

Kopie: C. Ruhe per Mail

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0143/2024/1

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Hauptausschuss am 13.03.2024
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 19.03.2024**

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.02.2024
(eingegangen am 25.02.2024) „Entwurf des Stellenplans für das
Haushaltsjahr 2024-2025“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 25.02.2024 (eingegangen am 25.02.2024) bittet die CDU-Fraktion um schriftliche Beantwortung von Fragen zur Thematik „Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024-2025“ zur Sitzung des Hauptausschusses am 13.03.2024 und zur Sitzung des Rates am 19.03.2024 bzw. vorab bis zum 11.03.2024.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Entwicklung der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden im Kernhaushalt
 - 1.1. Welche Höhe hat die Urlaubsrückstellung im Kernhaushalt zum 31. Dez. 2023, zum 31. Dez. 2022 und zum 31. Dez. 2021?

	2021	2022	2023
Summe Urlaub Rückstellung	2.280.295,07 € *zzgl. IB: 174.152,25 €	2.389.799,77 €	2.664.737,82 €
	2.454.447,32 €		

- 1.2. Welche Höhe hat die Überstundenrückstellung im Kernhaushalt zum 31. Dez. 2023, zum 31. Dez. 2022 und zum 31. Dez. 2021?

	2021	2022	2023
Summe Überstunden Rückstellung	2.088.946,73 € *zzgl. IB: 130.189,99 €	2.481.884,14 €	2.669.329,15 €
	2.219.136,72 €		

Bei der Veränderung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung muss im Vergleich der Jahre 2021 zu 2022 berücksichtigt werden, dass die Werte des Immobilienbetriebes im Zuge der Rückführung im Jahr 2022 im Kernhaushalt enthalten sind; in 2021 jedoch nicht.

2. Altersstruktur der städt. Beschäftigten
 - 2.1. Wie ist das Durchschnittsalter der städt. Beschäftigten?
 - ➔ Das Durchschnittsalter der Beschäftigten zum Stichtag 01.01.2024 liegt bei 44 Jahren.
 - 2.2. Wie viele Beschäftigte werden in den nächsten fünf Jahren durch Altersgründe die Stadtverwaltung verlassen?
 - ➔ In den Jahren 2024 – 2028 erreichen 150 Personen ihre Regelaltersgrenze und werden somit aus Altersgründen die Stadtverwaltung verlassen.
 - 2.3. Wie viele Beschäftigte werden in den nächsten zehn Jahren durch Altersgründe die Stadtverwaltung verlassen?
 - ➔ In den Jahren 2029 – 2033 erreichen weitere 237 Personen ihre Regelaltersgrenze und werden somit aus Altersgründen ausscheiden.
3. Personalfuktuation: Wie hoch war die Personalfuktuation (absolut) im Jahr 2023? (Bitte aufteilen: aus Altersgründen, freiwilliger Weggang von Beschäftigten, Kündigung von Beschäftigten usw.)
 - ➔ Folgende Arbeitsverhältnisse wurden in 2023 beendet:

Eintritt in den Ruhestand/ Versetzung in den Ruhestand (Beamte)/ Beginn der Altersrente	33
Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	2
Ende des Zeitvertrages	24
Ende Ausbildung	4
Gebilligter Wechsel innerhalb des Öffentlichen Dienstes/ Abkehr auf eigenen Wunsch/Kündigung durch Arbeitnehmer (Eigenkündigung)	38
Einvernehmliche Beendigung	27
Fristgerechte Kündigung	3

Sonstiger Grund	1
Insgesamt	132

4. Neugewinnung von Beschäftigte: Wie viele Beschäftigte konnten im Jahr 2023 für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach gewonnen werden?
 → Für die Gesamtverwaltung konnten im Jahr 2023 insg. 206* neue Beschäftigte gewonnen und eingestellt werden. Diese unterteilen sich wie folgt:

Insgesamt:	206
davon Azubis:	33
davon befristete Beschäftigungen:	37
davon übrige Einstellungen	136

* ohne BFD/FSJ (17) und duale Studenten (3)

5. Unbesetzte Stellen: Nach der Grafik, die uns bei der Haushaltsklausur am 16./17. Februar 2024 vorgestellt wurde, waren 135,0 Stellen zum 31.12.2023 unbesetzt. Können Sie uns bitte die genaue Stelle nennen und uns schriftlich darlegen, seit wann genau die Stelle jeweils ungesetzt ist?
 → Hierzu wird auf Anlage 2 verwiesen.

6. Entwicklung der Krankenquote

- 6.1. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenquote in der Stadtverwaltung im Jahr 2023, im Jahr 2022 und im Jahr 2021?

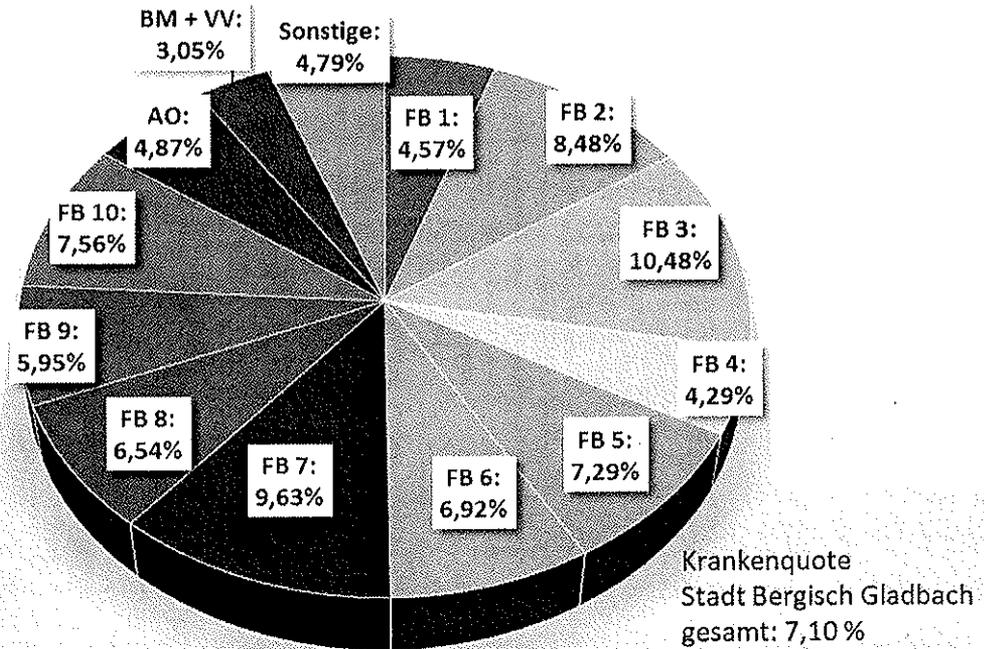
	2021	2022	2023
Kalenderkrankentage gesamt	37.248	44.463	46.216
Krankenquote	7,10%	7,99%	8,16 %

Zur Ermittlung der Krankenquote wurden die gesamten Kalenderkrankentage ins Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl und deren Jahres-Sollarbeitstagen gesetzt.

- 6.2. Wir bitten auch eine Entwicklung der durchschnittliche Krankenquote pro Fachbereich für die Jahr 2023, 2022 und 2021 vorzulegen.

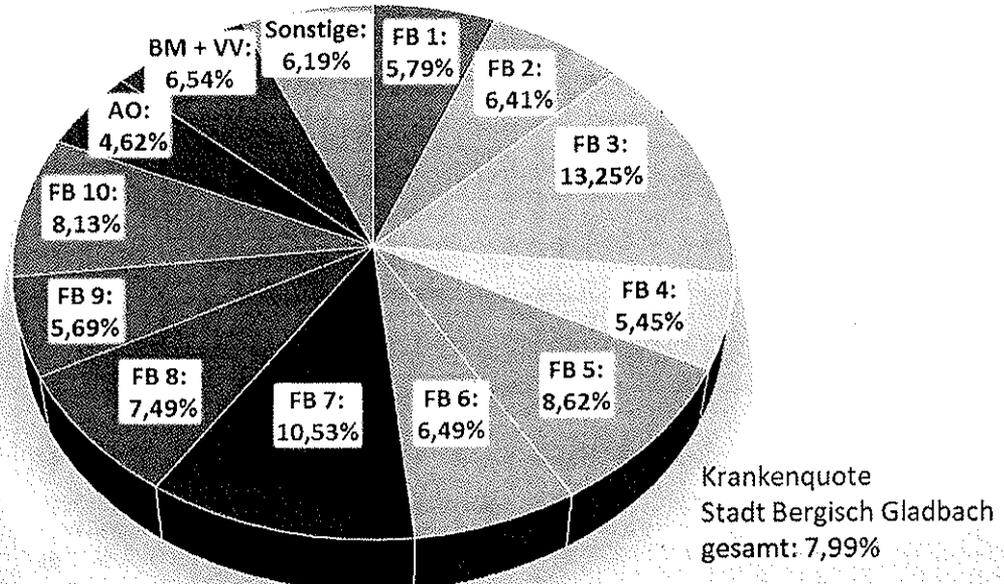
Heruntergebrochen auf die einzelnen Organisationseinheiten ergeben sich folgende Krankenquoten je Fachbereich:

Krankenquote je FB im Jahr 2021 (Verhältnis Sollarbeitstage - Krankentage)



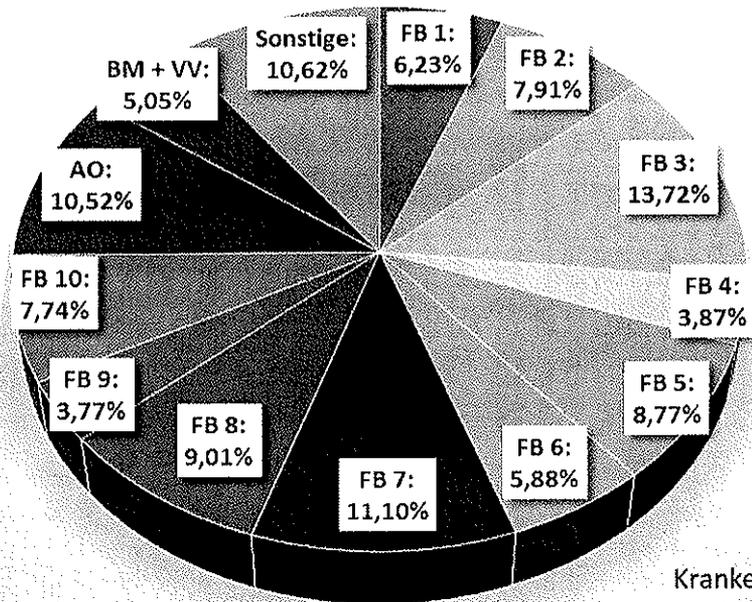
sonstige: RPA, 03, 05 und PR, AO: Abgeordnete

Krankenquote je FB im Jahr 2022 (Verhältnis Sollarbeitstage - Krankentage)



sonstige: RPA, 03, 05 und PR, AO: Abgeordnete

Krankenquote je FB im Jahr 2023 (Verhältnis Sollarbeitstage - Krankentage)



Krankenquote
Stadt Bergisch Gladbach
gesamt: 8,17 %

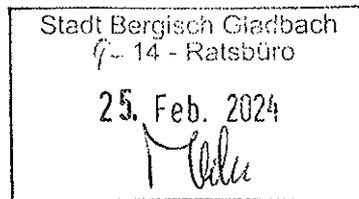
sonstige: RPA, 03, 05 und PR, AO: Abgeordnete

Es ist zu berücksichtigen, dass in oben dargestellten Grafiken nicht zwischen einzelnen Berufsgruppen und Tätigkeiten unterschieden wurde. Allerdings fällt in Bereichen mit manueller Tätigkeit/Außendienst, die Krankenquote statistisch höher aus.

Hinweis zur Vergleichbarkeit:

Die oben genannten Daten lassen sich nur sehr eingeschränkt mit den Zahlen vergleichen, die Krankenkassen und private Unternehmen veröffentlichen.

- In den Quoten der Krankenkassen sind keine Kurzzeiterkrankungen (1-3 Tage) ohne ärztliches Attest enthalten.
- In den Daten privater Unternehmen werden Langzeiterkrankungen (ab 43 Tage) oftmals herausgerechnet, da diese Mitarbeitende keine Kosten für das Unternehmen verursachen.
- Des Weiteren werden in manchen Branchen die Ausfalltage auf Vollzeitäquivalente umgerechnet und nicht wie hier auf Personen.
- Die Krankenstandquote in den o.g. Daten wurde anhand von 365 Kalendertagen inklusive Wochenenden und Feiertagen ermittelt, während diese in anderen Unternehmen und Krankenkassen oft rausgerechnet werden.



**Christlich
Demokratische
Union**

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Frank Stein
c/o FB 9-14 Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

51465 Bergisch Gladbach

25. Februar 2024

Anfrage zum Tagesordnungspunkt Ö10 „Entwurf des Stellenplans für das Haushaltjahr 2024-2025“ der Sitzung des Hauptausschusses am 13. März 2024 sowie für die Tagesordnung im öffentlichen Teil des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 19. März 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

nach der Haushaltsklausursitzung der CDU-Fraktion am 16./17. Februar 2024 ergeben sich noch folgende Fragestellungen zum Stellenplan. Wir bitten um schriftlich Beantwortung der nachfolgenden Fragen vorab **bis zum 11. März 2024**.

Fragen:

1. Entwicklung der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden im Kernhaushalt

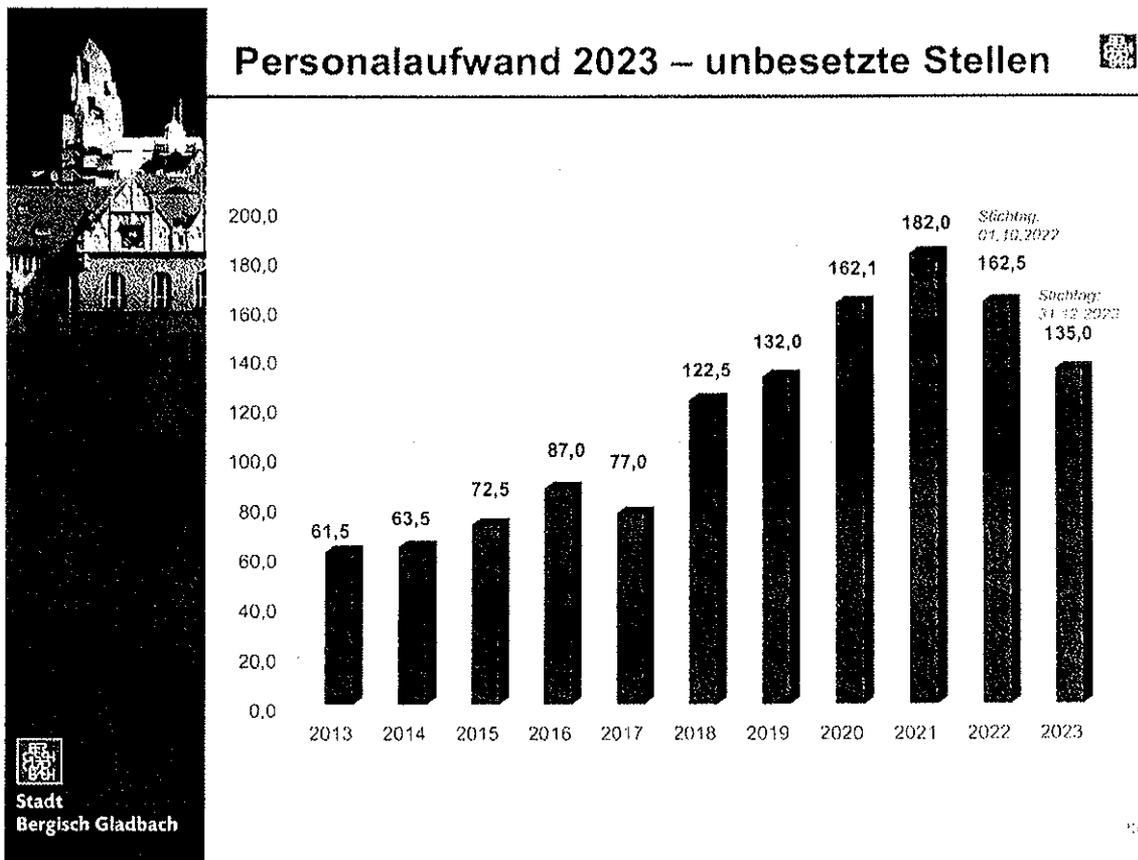
- 1.1. Welche Höhe hat die Urlaubsrückstellung im Kernhaushalt zum 31. Dez. 2023, zum 31. Dez. 2022 und zum 31. Dez. 2021?
- 1.2. Welche Höhe hat die Überstundenrückstellung im Kernhaushalt zum 31. Dez. 2023, zum 31. Dez. 2022 und zum 31. Dez. 2021?

2. Altersstruktur der städt. Beschäftigten

- 2.1. Wie ist das Durchschnittsalter der städt. Beschäftigten?
- 2.2. Wie viele Beschäftigte werden in den nächsten fünf Jahren durch Altersgründe die Stadtverwaltung verlassen?
- 2.3. Wie viele Beschäftigte werden in den nächsten zehn Jahren durch Altersgründe die Stadtverwaltung verlassen?

3. Personalfuktuation: Wie hoch war die Personalfuktuation (absolut) im Jahr 2023? (Bitte aufteilen: aus Altersgründen, freiwilliger Weggang von Beschäftigten, Kündigung von Beschäftigten usw.)

4. **Neugewinnung von Beschäftigte:** Wie viele Beschäftigte konnten im Jahr 2023 für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach gewonnen werden?
5. **Unbesetzte Stellen:** Nach der Grafik, die uns bei der Haushaltsklausur am 16./17. Februar 2024 vorgestellt wurde, waren 135,0 Stellen zum 31.12.2023 ungesetzt. Können Sie uns bitte die genaue Stelle nennen und uns schriftlich darlegen, seit wann genau die Stelle jeweils ungesetzt ist.



6. Entwicklung der Krankenquote

- 6.1. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenquote in der Stadtverwaltung im Jahr 2023, im Jahr 2022 und im Jahr 2021?
- 6.2. Wir bitten auch eine Entwicklung der durchschnittliche Krankenquote pro Fachbereich für die Jahr 2023, 2022 und 2021 vorzulegen.

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und finanzpolitischer Sprecher

Stellenvakanzen zum Stichtag 31.12.2023

Stellennummer	Soll Planjahr	Tätigkeits-Bezeichnung	unbesetzt seit	Bemerkung
VV				
VV 13-1803	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2022	
	1,0			
BM-1				
BM-1-1782-Z	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2021	Sperrvermerk
BM-11-1690	1,0	Sachbearbeitung	15.10.2023	
BM-11-1780-Z	1,0	Sachbearbeitung Planung	01.01.2021	Sperrvermerk
BM-12-1553	1,0	Sachbearbeitung Bauausführung	01.07.2023	
BM-121-1789	1,0	Sachbearbeitung	01.12.2023	
BM-121-1793	1,0	Sachbearbeitung	01.05.2023	
	6,0			
Fachbereich 1				
1-10-1703	1,0	Sachbearbeitung	28.08.2023	
1-111-47	0,5	Sachbearbeitung	31.12.2021	
1-112-1421	1,0	Sachbearbeitung	01.08.2019	
1-1202-829	1,0	IT-Organisation	01.01.2023	
1-1804	1,0	Wissenstransfer	01.04.2023	
1-1805	1,0	Wissenstransfer	01.01.2022	
1-1806	1,0	Wissenstransfer	01.01.2022	Sperrvermerk
1-694	1,0	ErzieherIn	01.03.2023	Wird mit Stellenplan 2024/2025 zur Streichung vorgeschlagen
	7,5			
Fachbereich 2				
2-21-120(a)	0,5	Sachbearbeitung	12.09.2023	Wird mit Stellenplan 2024/2025 zur Streichung vorgeschlagen
2-21-138	1,0	Sachbearbeitung	25.09.2023	Wird mit Stellenplan 2024/2025 zur Streichung vorgeschlagen
2-22-1563	0,5	Sachbearbeitung	01.07.2023	
2-23-703(a)	0,5	Sachbearbeitung	12.01.2023	
2-230-1623	0,5	Sachbearbeitung	01.01.2020	
2-231-114 (a)	0,5	Sachbearbeitung	01.10.2023	
2-231-894	1,0	Sachgebietsleitung	01.03.2023	
2-24-119	0,5	Sachbearbeitung	17.06.2023	
2-24-149	0,5	Sachbearbeitung	17.06.2023	
2-24-153(a)	0,5	Sachbearbeitung	01.11.2023	Wird mit Stellenplan 2024/2025 zur Streichung vorgeschlagen
2-24-791	1,0	Sachbearbeitung	01.11.2023	
2-24-797	1,0	Sachbearbeitung	25.04.2022	
2-25-1195	1,0	Abteilungsleitung, Stellv. FB-Leitung	01.09.2023	
	9,0			

Stellennummer	Soil Planjahr	Tätigkeits-Bezeichnung	unbesetzt seit	Bemerkung
Fachbereich 3				
3-32-213	1,0	Sachbearbeitung	21.03.2023	
3-320-1428	1,0	Sachbearbeitung	01.08.2023	
3-320-208	1,0	Sachbearbeitung	15.12.2023	
3-34-178	1,0	Sachbearbeitung	01.11.2023	
	4,0			
Fachbereich 4				
4-40-1089	1,0	Schulbetreuung	01.10.2020	
4-40-353	0,5	Schulbetreuung BSV	01.11.2023	
4-40-391(b)	0,5	Schulsekretariat	01.01.2014	
4-400-1724	1,0	Leitung Schul-IT	01.12.2023	
4-400-1872	1,0	IT-Organisation	01.01.2023	
4-400-1873	1,0	IT-Organisation	01.01.2023	
4-42-1729	1,0	Büchereiangestellte/r	01.10.2023	
4-43-554	1,0	Pädagogische Mitarbeit	23.04.2023	
4-430-563	0,5	Sachbearbeitung	15.01.2022	
4-450-1614	1,0	Leitung Bergisches Museum	28.07.2023	
4-47-1584	0,5	Sachbearbeitung	14.12.2023	
4-47-168	0,5	Sachbearbeitung	14.12.2023	
4-520-1822	1,0	Sportstättenunterhaltung	01.01.2022	Spervermerk
	10,5			
Fachbereich 5				
5-1874	1,0	Verfahrenslosse	01.01.2023	
5-500-587	1,0	Sachbearbeitung SGB XII	01.12.2023	
5-5011-1077(a)	0,5	SozialarbeiterIn	01.06.2023	
5-502-1527(a)	0,5	HausmeisterIn	01.10.2023	
5-503-611	1,0	Sachgebietsleitung	01.09.2023	
5-510-653	1,0	BezirkssozialarbeiterIn	06.07.2023	
5-512-1832	1,0	BezirkssozialarbeiterIn	01.01.2022	
5-513-1831	1,0	BezirkssozialarbeiterIn	01.01.2022	
5-514-1592	1,0	Koordination Vorm.sch,Pfisch,BSA	15.04.2021	
5-514-1653	1,0	SozialarbeiterIn JuhIS	03.09.2023	
5-515-576	1,0	Sachbearbeitung Beistandschaften	01.09.2022	
5-516-453	0,5	BezirkssozialarbeiterIn	01.04.2023	
5-517-1533	1,0	Sachgebietsleitung	01.11.2023	
5-53-674	1,0	SozialarbeiterIn Senioren- und Pflegeberatung	31.12.2022	Spervermerk; wird mit Stellenplan 2024/2025 zur Streichung vorgeschlagen
5-552-1352(a)	0,5	Sachbearbeitung	08.03.2023	
5-552-1352(b)	0,5	Sachbearbeitung	08.03.2023	
	13,5			

Stellennummer	Soll Planjahr	Tätigkeits-Bezeichnung	unbesetzt seit	Bemerkung
Fachbereich 6				
6-1-1846	0,5	Sachbearbeitung	01.05.2023	
6-60-1847	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2022	
6-60-250	1,0	Sachbearbeitung	16.04.2021	
6-600-1497	1,0	Kommunale Verkehrsplanung	01.07.2022	
6-600-1615	1,0	Kommunale Verkehrsplanung	01.01.2023	
6-600-1849	1,0	Mobilitätsmanagement	01.01.2022	
6-600-1850	1,0	Kommunale Verkehrsplanung	01.11.2023	
6-600-1851	1,0	Kommunale Verkehrsplanung	01.01.2022	
6-601-158	1,0	Sachbearbeitung	01.06.2023	
6-61-1743	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2021	
6-61-1875	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
6-61-727	1,0	Sachbearbeitung	01.10.2023	
6-610-720	1,0	Sachbearbeitung	01.12.2023	
6-62-1616	1,0	Baulandmanagement	01.02.2023	
6-62-742	1,0	Abteilungsleitung	28.09.2023	
6-633-1657	1,0	Sachbearbeitung Baukontrolle	01.01.2020	
6-633-1658	1,0	Sachbearbeitung Ordnungsverfügungen	01.01.2020	
	16,5			
Fachbereich 7				
7-36-819	1,0	Sachbearbeitung Technischer Umweltschutz	01.07.2023	
7-6621-1107	1,0	Straßenunterhaltung	01.10.2023	
7-6622-827	1,0	Gruppenleitung	01.11.2023	
7-665-1853	0,5	Sachbearbeitung	01.11.2023	
7-665-1876	0,5	Sachbearbeitung	01.01.2023	
7-665-261	1,0	Sachbearbeitung	01.02.2023	
7-6811-1877	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
7-6812-837	1,0	Sachbearbeitung Planung und Bauleitung	01.12.2023	
7-6812-852	0,5	Sachbearbeitung Planung und Bauleitung	01.04.2022	
7-6814-1855	1,0	Technische Sachbearbeitung	01.02.2023	
7-6831-1189	1,0	HandwerkerIn Schlosserei	01.07.2023	
7-6831-865(b)	0,5	Sachbearbeitung Labor	01.05.2015	
7-685-1547	1,0	Technische Sachbearbeitung	01.12.2023	
7-685-1857	1,0	Technische Sachbearbeitung	01.01.2022	
7-6851-1548	1,0	Sachbearbeitung	01.08.2023	
7-692-1437	1,0	Sachbearbeitung	01.12.2023	
7-692-879	1,0	Sachbearbeitung Rechnungswesen	01.10.2023	
7-6921-880	1,0	KFZ-MechanikerIn/Lagerverwaltung	01.02.2023	
	16,0			

Stellennummer	Soll Planjahr	Tätigkeits-Bezeichnung	unbesetzt seit	Bemerkung
Fachbereich 8				
8-240-1749	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2021	
8-240-1750	0,5	Sachbearbeitung	01.01.2021	
8-240-1751	0,5	Sachbearbeitung	01.01.2021	
8-241-1882	1,0	Sachbearbeitung Gebäudemanagement	01.01.2023	
8-241-354	1,0	Sachbearbeitung Gebäudemanagement	01.07.2023	
8-242-1034	0,5	ReinigerIn	01.08.2022	Wird mit Stellenplan 2024/2025 zur Streichung vorgeschlagen
8-242-1035	0,5	ReinigerIn	01.08.2022	Wird mit Stellenplan 2024/2025 zur Streichung vorgeschlagen
8-242-1618	1,0	HausmeisterIn	01.12.2023	
8-65-1861	1,0	Sachbearbeitung Großprojekte	01.01.2022	Sperervermerk
8-651-1471	1,0	Sachbearbeitung Bauausführung	01.07.2023	
8-651-1754	1,0	Sachbearbeitung	01.03.2023	
8-651-1862	1,0	Sachbearbeitung Bauausführung	01.01.2022	Sperervermerk
8-651-360	1,0	Sachbearbeitung Bauausführung	20.09.2021	
8-652-1760	1,0	Sachbearbeitung Haustechnik	01.01.2021	
8-652-1863	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2022	Sperervermerk
8-652-1864	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2022	Sperervermerk
8-652-813	1,0	Sachgebietsleitung	01.09.2023	
8-653-1551	1,0	Sachbearbeitung Bauausführung	01.01.2023	
8-654-1763	1,0	Sachbearbeitung	01.10.2022	
8-655-1685	1,0	Sachbearbeitung	01.12.2023	
8-655-1815	0,5	Sachbearbeitung	01.01.2022	
8-655-1816	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2022	
8-670-1192	1,0	Sachbearbeitung	01.10.2023	
8-673-1434	0,5	Sachbearbeitung	01.06.2023	
	21,0			
Fachbereich 9				
9-1797	1,0	Steuerungsunterstützung BM	01.01.2022	
	1,0			

Stellennummer	Soll Planjahr	Tätigkeits-Bezeichnung	unbesetzt seit	Bemerkung
Fachbereich 10				
10-10-1477	1,0	Sachbearbeitung	23.10.2023	
10-10-1570	1,0	Zentrale Einsatzdienstverwaltung	01.10.2023	
10-100-275	1,0	Sachgebietsleitung	06.09.2023	
10-11-1888	1,0	Einsatzplanung/Bevölkerungsschutz	01.01.2023	
10-11-272	1,0	Sachbearbeitung	01.10.2023	
10-1101-915	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	20.10.2023	
10-1102-347	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	01.08.2022	
10-1103-1328	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	01.08.2023	
10-1103-1334	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	01.04.2023	
10-1103-289	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	20.10.2023	
10-1115-297	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	06.06.2023	
10-1116-1629	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	01.08.2022	
10-1116-288	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	12.06.2023	
10-13-331	1,0	Brandschutz / Rettungsdienst	01.11.2023	
10-130-1889	1,0	Sachgebietsleitung	01.01.2023	
10-130-1890	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-14-1892	1,0	Sachbearbeitung Neubauprojekte	01.01.2023	
10-14-1893	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-140-1894	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-140-1896	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-140-1897	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-141-1898	1,0	Hausmeisterin	01.01.2023	
10-141-1899	0,5	Hausmeisterin	01.01.2023	
10-15-1901	0,5	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-150-1902	1,0	Sachgebietsleitung	01.01.2023	
10-150-1903	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-150-1904	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
10-151-1571	1,0	Leitende/r Praxisanleiterin	01.10.2023	
10-151-1905	1,0	Sachgebietsleitung	01.01.2023	
10-151-1906	1,0	Sachbearbeitung	01.01.2023	
	29,0			

unbesetzte Stellen gesamt	135,0	VZA entspricht 151,0 Stellen-Nummern
davon:		
mit Sperrvermerk	9,0	
zwischenzeitlich besetzt	39,0	
Stellenplan 2023	10,5	
Nachbesetzung steht bereits fest	23,0	
in Ausschreibung/laufendes Verfahren	19,0	
Kompensation von Stundenüberhängen	3,5	
sonstige Stellenvakanzen (z.B. aufgrund interner Stellenwechsel, Elternzeiten, Beurlaubungen)	31,0	